



Verbandsgemeinde Ruwer
Landkreis Trier-Saarburg

Teil-Flächennutzungsplan „Windenergie“

Zusammenfassende Erklärung
gemäß § 6 Abs. 5 BauGB

November 2018

Inhaltsverzeichnis

1	Planungsziel und Planungserfordernis	1
2	Verfahren	2
2.1	Verfahrensablauf	2
2.2	Zielabweichungsverfahren	4
3	Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB	5
4	Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und Beteiligung der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB	5
4.1	Berücksichtigung der im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden eingegangenen Stellungnahmen	5
4.2	Zurückweisung der im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden eingegangenen Stellungnahmen	7
5	Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB - Offenlage	7
5.1	Berücksichtigung der aus der Öffentlichkeit eingegangenen Stellungnahmen	7
5.2	Zurückweisung der aus der Öffentlichkeit eingegangenen Stellungnahmen	7
6	Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB sowie der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB	8
6.1	Berücksichtigung der im Rahmen der Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange und der Nachbargemeinden eingegangenen Stellungnahmen	8
6.2	Zurückweisung der im Rahmen der Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange und der Nachbargemeinden eingegangenen Stellungnahmen	10
7	Erneute (2.) Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB i.V. mit § 4a Abs. 3 BauGB	11
7.1	Berücksichtigung der von Seiten der Öffentlichkeit eingegangenen Stellungnahmen	11
7.2	Zurückweisung der von Seiten der Öffentlichkeit eingegangenen Stellungnahmen	11
8	Erneute (2.) Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 und der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB, jeweils i.V. mit § 4a Abs. 3 BauGB	16
8.1	Berücksichtigung der im Rahmen der Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange und der Nachbargemeinden eingegangenen Stellungnahmen	16

8.2	Zurückweisung der im Rahmen der Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange und der Nachbargemeinden eingegangenen Stellungnahmen	19
9	Erneute (3.) Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB i.V. mit § 4a Abs. 3 BauGB	20
9.1	Berücksichtigung der von Seiten der Öffentlichkeit eingegangenen Stellungnahmen	20
9.2	Zurückweisung der von Seiten der Öffentlichkeit eingegangenen Stellungnahmen	20
10	Erneute (3.) Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 und der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB, jeweils i.V. mit § 4a Abs. 3 BauGB-	26
10.1	Berücksichtigung von im Rahmen der Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange und der Nachbargemeinden eingegangenen Stellungnahmen	26
10.2	Zurückweisung von im Rahmen der Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange und der Nachbargemeinden eingegangenen Stellungnahmen	28
11	Berücksichtigung der Umweltbelange	28
11.1	Berücksichtigung im Verfahren.....	28
11.2	Verfügbare umweltbezogene Informationen:	30
12	Alternative Planungsmöglichkeiten	37

1 Planungsziel und Planungserfordernis

Ziel der Teiländerung des Flächennutzungsplans ist es, nach einer sachgerechten Abwägung die innerhalb des Verbandsgemeindegebietes in Frage kommenden Potenzialflächen für die Windkraft, d. h. Sonderbauflächen „Windenergie“, für die Errichtung und den Betrieb von Windkraftanlagen, auszuweisen. Die Verbandsgemeinde beabsichtigt damit die Ansiedlung von Windenergieanlagen, unter Berücksichtigung der Belange von Mensch und Natur, zu steuern und Windkraft auf nach ihrer Abwägung geeigneten Flächen zu konzentrieren. Grundlage für diese Darstellung ist das in Kapitel 3.1 der Begründung –Vorgehensweise- erläuterte Standortkonzept. In diesem wurde in einem mehrstufigen Prozess die Eignung einzelner Flächen für Windenergieanlagen / Windparks geprüft und ins Verhältnis zu den in § 1 Abs. 6 BauGB genannten Belangen und den in § 1 Abs. 5 BauGB angegebenen Abwägungsleitsätzen gesetzt.

Der aktuelle Flächennutzungsplan (FNP) der Verbandsgemeinde Ruwer wurde erstmalig im Jahr 2000, beschränkt auf den Themenbereich "Windkraft", separat fortgeschrieben. Im Sinne der bundes- und landespolitisch gewollten Energiewende und einer immer stärker werdenden Nachfrage nach Nutzung von regenerativen Energien soll nun die Basis für eine Ausweitung der Energiegewinnung mithilfe von Windenergieanlagen in der Verbandsgemeinde (VG) durch eine aktuelle Teilfortschreibung des FNP geschaffen werden.

Vor dem Hintergrund der umfassenden Änderungen der bundes- und landespolitischen Zielsetzungen zur Förderung erneuerbarer Energiequellen besteht -insbesondere nach Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogrammes (LEP) IV, Kapitel 5.2.1 Erneuerbare Energien- ein Gestaltungsspielraum für die Kommunen. Gemäß der dortigen Begründung zu Grundsatz G 163 ist es „eine gemeinsame Aufgabe der Regionalplanung und der Bauleitplanung, für den erforderlichen Ausbau der Windenergie auf der Basis einer geordneten Planung Sorge zu tragen. Im Hinblick auf § 1 Abs. 3 BauGB besteht die Verpflichtung zum planerischen Tätigwerden für eine Gemeinde dann, wenn und soweit es für die städtebauliche Entwicklung erforderlich ist.“ Mit dieser Vorgabe endet die Ausschlusswirkung für Windkraftanlagen außerhalb der Vorranggebiete, die bisher mit der Ausweisung von Vorranggebieten im Raumordnungsplan verbunden war.

Die Verbandsgemeinde Ruwer möchte sich aktiv an der Umsetzung der Energiewende beteiligen, indem sie mit der Flächennutzungsplan-Fortschreibung die Voraussetzungen dafür schafft, dass –in Anpassung an die Ziele der Raumordnung und unter Abwägung der öffentlichen und privaten Belange- geeignete Flächen für eine Nutzung der Windenergie in Form von Konzentrationszonen freigegeben werden. Ziel des Teil-Flächennutzungsplans ist, mögliche nachteilige Auswirkungen von Windkraftanlagen auf Mensch und Umwelt durch Konzentration auf möglichst konfliktarme Standorte zu steuern.

Die Verbandsgemeinde hat dabei von ihrer planerischen Steuerungsbefugnis Gebrauch gemacht:

Bei Darstellung von Sonderbauflächen für Windkraftanlagen, die gemäß § 35 Abs. 1 BauGB im Außenbereich grundsätzlich privilegiert sind, wird diese Privilegierung aufgehoben. Dieser steht dann das nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB entstandene sogenannte ‘Darstellungsprivileg’ ent-

gegen, Windkraftanlagen sind dann nur noch in den eigens für sie dargestellten Flächen zulässig. Die Ausweisung der Sonderbauflächen bzw. -gebieten –auch Konzentrationszonen genannt- führt dazu, die Ansiedlung von Windkraftanlagen zu steuern und einem Wildwuchs – auch 'Verspargelung der Landschaft' genannt- entgegenzuwirken bzw. diesen zu verhindern.

Entsprechend § 1 Abs. 4 BauGB sind die Bauleitpläne und folglich auch der vorliegende sachliche Teilflächennutzungsplan den Zielen der Raumordnung anzupassen, siehe hierzu Kapitel 1.3 der Begründung zum planungsrechtlichen Rahmen. Dieser Anpassungspflicht ist die Verbandsgemeinde gefolgt, was auch zu Anpassungen im Laufe des Aufstellungsverfahrens geführt hat, siehe hierzu Kapitel 2 der Begründung.

Aus den vorgenannten Gründen ergibt sich das Erfordernis für diese Planung, siehe auch Kapitel 1 der Begründung.

2 Verfahren

2.1 Verfahrensablauf

Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB	10.08.2011
3. Änderung des Flächennutzungsplanes, hier: Teil D - Standorte Windenergie	
Bekannt gemacht am	24.02.2012
Antrag auf Abgabe einer Landesplanerischen Stellungnahme gemäß § 20 LPIG	05.09.2011
Eingang Landesplanerische Stellungnahme	26.01.2012
Beschluss zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB	09.11.2011
Beteiligung durch 3 Bürgerversammlungen und anschließende Auslegung der Planentwürfe in der Zeit vom	25.05.2012 bis 25.06.2012
Bekannt gemacht am	24.02.2012
Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (TÖB) nach § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch	21.05.2012 bis 25.06.2012
Beschluss über die verfahrensrechtliche Trennung des Teiles D von der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes, Weiterführung als 4. Änderung des Flächennutzungsplans – Teilfortschreibung 2013 für das Themengebiet „Windenergie“	17.10.2012
Beratung und Beschlussfassung über die Stellungnahmen, die zu den Verfahrensschritten gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB eingegangen sind.	24.04.2013

Beschluss des Entwurfs zur Offenlage gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und zur Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB	24.04.2013
Offenlage gemäß § 3 Abs. 2 BauGB	22.11.2013 bis einschließlich 23.12.2013
Bekannt gemacht am	15.11.2013
Mitteilung Beschlussergebnis zur Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB sowie Benachrichtigung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (TÖB) nach § 4 Abs. 2 BauGB und über die Offenlage	18.11.2013

Beratung und Beschluss über die während der Offenlage des Planentwurfs gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen	22.04.2015
Beschluss über die erneute (2.) Offenlage gemäß § 3 Abs. 2 BauGB i.V. mit § 4a Abs. 3 BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB i.V. mit § 4a Abs. 3 BauGB	22.04.2015
Erneute (2.) Offenlage gemäß § 3 Abs. 2 BauGB i.V. mit § 4a Abs. 3 BauGB	29.06.2015 bis einschließlich 29.07.2015
Bekannt gemacht am	19.06.2015
Mitteilung Beschlussergebnis zur Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB sowie Benachrichtigung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (TÖB) nach § 4 Abs. 2 BauGB i.V. mit § 4a Abs. 3 BauGB über die erneute (2.) Offenlage	23.06.2015

Beratung und Beschluss über die während der erneuten (2.) Offenlage des Planentwurfs gemäß § 3 Abs. 2 BauGB i.V. mit § 4a Abs. 3 BauGB und der erneuten (2.) Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB, i.V. mit § 4a Abs. 3 BauGB eingegangenen Stellungnahmen	22.03.2017
Beschluss über die erneute (3.) Offenlage gemäß § 3 Abs. 2 BauGB i.V. mit § 4a Abs. 3 BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB i.V. mit § 4a Abs. 3 BauGB	22.03.2017
Beschluss über den Antrag auf Abweichung von den Zielen der Raumordnung gemäß § 6 Abs. 2 Raumordnungsgesetz (ROG) und § 10 Abs. 6 Landesplanungsgesetz (LPIG)	22.03.2017
Bescheid eingegangen	18.12.2017

Erneute (3.) Offenlage gemäß § 3 Abs. 2 BauGB i.V. mit § 4a Abs. 3 BauGB	05.03.2018 bis einschließlich 06.04.2018
Bekannt gemacht am	23.02.2018
Benachrichtigung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (TÖB) über die erneute (3.) Offenlage nach § 4 Abs. 2 BauGB i.V. mit § 4a Abs. 3 BauGB	27.02.2018
Mitteilung des Beschlussergebnisses über die Beratung der erneuten (2.) Offenlage an Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange sowie die Öffentlichkeit	21.04.2017 und 02.05.2017

Beratung und Beschluss über die während der erneuten (3.) Offenlage gemäß § 3 Abs. 2 BauGB i.V. mit § 4a Abs. 3 BauGB des Planentwurfs und der erneuten (3.) Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB, i.V. mit § 4a Abs. 3 BauGB eingegangenen Stellungnahmen	20.06.2018
Feststellungsbeschluss	20.06.2018
Mitteilung des Beschlussergebnisses über die Beratung der erneuten (3.) Offenlage an Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die Öffentlichkeit	03.08.2018
Einholung der Zustimmung der Ortsgemeinden gemäß § 67 Abs. 2 GemO i.V. mit § 203 Abs. 2 BauGB	Erforderliche Mehrheit erreicht
Anschließend Vorlage zur Genehmigung	

Die Nachbargemeinden sind gemäß § 2 Abs. 2 BauGB in den jeweiligen Verfahrensschritten ebenfalls beteiligt worden.

Änderungen in den Prüfkonzerten, auch aus Gründen der Anpassung an die raumordnerischen Zielsetzungen, haben zur Durchführung von drei Offenlagen geführt. Der Verfahrensgang im Einzelnen sowie die jeweiligen Prüfkonzerte für den Umweltbericht und die Kriterienkataloge, die diesen zugrunde lagen, sind in Kapitel 2 der Begründung dargelegt. Die Kriterien für die Ermittlung von Potenzialflächen finden sich im dortigen Kapitel 3.

2.2 Zielabweichungsverfahren

Für die vorliegende Planung war gemäß § 6 Abs. 2 ROG i.V. mit § 10 Abs. 6 LPlIG ein Verfahren zur Abweichung von den Zielen der Raumordnung zu beantragen. Die ausführliche Erläuterung zu der Vorgehensweise findet sich in Kapitel 3.4 der Begründung. Das Planungsverfahren nach Erteilung des Zielabweichungsbescheides ist in Kapitel 3.5 der Begründung beschrieben.

Die Einleitung dieses Verfahrens lag darin begründet, dass zum Zeitpunkt der Genehmigungsvorlage der Teilfortschreibung der Raumordnungsplan Region Trier, Teilfortschreibung Windenergie 2004, noch Gültigkeit hat. Durch dessen Ausweisung von Vorranggebieten für die Windenergie werden alle außerhalb der Vorranggebiete (hier: „Gusterath 1 und 2“ sowie „Wald-

nach 1 und 2“) gelegenen Flächen –somit die auch in der Teilfortschreibung dieses Flächennutzungsplanes dargestellten Sonderbauflächen in ihren überwiegenden Teilen- zu Ausschlussflächen, da die Planung nicht der Anpassungspflicht des § 1 Abs. 4 BauGB genügt.

Mit Bescheid vom 19.02.2018 wurde die Abweichung von den Zielen des Raumordnungsplanes zugelassen mit folgender Ausnahme: Hinsichtlich der (in der Ergebniskarte des Zielabweichungsbescheides rot gekennzeichneten) Fläche im Südosten der geplanten Sonderbaufläche für Windkraftanlagen Nr. 3 wurde die Abweichung vom Ziel der Raumordnung der regionalplanerischen Teilfortschreibung Windenergie 2004 nicht zugelassen. Dies liegt in der Überlagerung mit den im Entwurf des Raumordnungsplanes (ROPneu) ausgewiesenen Vorranggebieten für die Forstwirtschaft begründet.

Die im Flächennutzungsplan dargestellten Sonderbauflächen entsprechen der im Zielabweichungsverfahren stattgegebenen Flächenkulisse.

3 Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Aus der Öffentlichkeit lagen zur Planung keine Anregungen vor.

4 Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und Beteiligung der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB

Die folgenden wesentlichen Stellungnahmen sind behandelt worden:

4.1 Berücksichtigung der im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden eingegangenen Stellungnahmen

Folgende **Infrastruktureinrichtungen und Abstandsflächen** wurden auf Anregung in der Planzeichnung berücksichtigt:

- Anregung der **Amprion GmbH und RWE Netzservice GmbH** – nachrichtliche Übernahme Leitungsverläufe und Mindestabstände zu Freileitungen als Flächen für Einschränkungen bei der Realisierung von Windkraftanlagen
- Anregung der **DB Services Immo** – nachrichtliche Übernahme der Bahnstromleitung mit Schutzabständen, wie vor.
- Anregung der **Wehrbereichsverwaltung West** zur Darstellung der Richtfunkstrecke in der Planzeichnung und Hinweis auf mögliche Einschränkungen in der Begründung (siehe Begründung, Punkt 5.4)

Forstliche Fragestellungen

Aufgrund der Stellungnahme der **Forstverwaltung** wurden Aussagen zum Thema „Wald und Forstwirtschaft“ in der Begründung zum FNP ergänzt. Die Möglichkeit der Durchführung eines Zielabweichungsverfahrens für Flächen mit den Schutzkategorien für Wald gem. LWaldG wird zur Kenntnis genommen. Die geäußerten Beurteilungskriterien zu Einzelflächen wurden als Hinweise in die Begründung zum Flächennutzungsplan übernommen.

Raumordnung

Die Ausführungen der **Kreisverwaltung Trier-Saarburg** zu den Vorgaben des Landesentwicklungsprogrammes (LEP) IV und des Raumordnungsplanes wurden für die weitere Planung zur Kenntnis genommen. Dies gilt auch für die Stellungnahme der **Planungsgemeinschaft Region Trier**, die sich insbesondere auf die Berücksichtigung der Aussagen in der Landesplanerischen Stellungnahme bezieht.

Naturschutz

Die Hinweise der **Kreisverwaltung Trier-Saarburg, Untere Naturschutzbehörde** und der **SGD Nord, Obere Naturschutzbehörde**, letztere insbesondere zur Berücksichtigung des Schutzzwecks Naturpark Saar-Hunsrück mit den Kernzonen, des Landschaftsschutzgebietes ‚Osburger Hochwald‘ sowie der teilweisen Lage der Prüfflächen in Natura 2000-Gebieten (Erfordernis der Verträglichkeitsprüfung) wurden zur Berücksichtigung im weiteren Verfahren zur Kenntnis genommen.

Wasserschutzgebiete

Die Anregung der **Kreisverwaltung Trier, Gesundheitsamt**, zur Berücksichtigung von Wasserschutzgebieten in der Planung wurde zur Kenntnis genommen. Dies gilt auch für die Anregung der **Verbandsgemeindewerke Ruwer**, die bezüglich der Schutzgebietszone II auf die Erörterungen mit dem Fachbehörden und Ministerium verwiesen.

Bergbau und Geologie

Die Hinweise des **Landesamtes für Geologie und Bergbau** auf erloschene Bergwerksfelder wurden zur Kenntnis genommen.

Abstände zu klassifizierten Straßen

Die Hinweise des **Landesbetriebes Mobilität** zu Abständen von Windkraftanlagen zu klassifizierten Straßen wurden zur Kenntnis genommen.

Landwirtschaft

Die wesentlichen Punkte der Stellungnahme der **Landwirtschaftskammer**, insbesondere zu Zuwegungen und Kompensationsmaßnahmen, wurden mit Hinweis auf die Einzelgenehmigungsverfahren zur Kenntnis genommen. Die wesentlichen Punkte sind als Hinweise in der Begründung ergänzt worden, u.a. Punkt 5.7 zum landwirtschaftlichen Wegenetz.

Immissionsschutz

Die Anregungen der **SGD Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht**, zur Berücksichtigung von Vorbelastungen bei späteren immissionsschutzrechtlichen Beurteilungen sind zur Kenntnis genommen worden.

Landschaftsbild

Die **Verbandsgemeinde Kell** hat zur Schonung des Landschaftsbildes die Reduzierung von Windkraftstandorten angeregt. Dies wurde zur Kenntnis genommen.

4.2 Zurückweisung der im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden eingegangenen Stellungnahmen

Die folgenden Anregungen sind zurückgewiesen worden:

Schattenwurfprognosen

Die Anregung der **Kreisverwaltung Trier-Saarburg, Gesundheitsamt**, zur Erstellung von Schattenwurfprognosen zur Begründung der Siedlungsabstände wurde für die Ebene der Flächennutzungsplanung aufgrund der noch nicht spezifizierten Standorte zurückgewiesen.

5 Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB - Offenlage

5.1 Berücksichtigung der aus der Öffentlichkeit eingegangenen Stellungnahmen

Windhöffigkeit

Der Anregung von **Ordnungsnr. 1**, die Daten des mittlerweile vorliegenden Windatlasses der Planung zugrunde zu legen, wurde gefolgt. Flächen mit einer geringen Windhöffigkeit von < 5,0 m/s (Tallagen) sind als hartes Ausschlusskriterium und Flächen mit einer Windhöffigkeit bis 5,4 m/s als weiches Ausschlusskriterium gewertet und angewandt worden.

5.2 Zurückweisung der aus der Öffentlichkeit eingegangenen Stellungnahmen

Die Ausführungen gelten für mehrheitlich gleichlautenden Stellungnahmen (90), die unter Ordnungsnr.3 zusammengefasst kommentiert und entschieden worden sind.

Wiederaufnahme Prüffläche 2

Die Stellungnahme **Ordnungsnr. 1** zur Wiederaufnahme –wenn auch in verringerter Form- der Prüffläche 2 in die Planung ist insbesondere mit Hinweisen zur Beeinträchtigung des Landschaftsbildes aufgrund der topographischen Situation zurückgewiesen worden. Zudem soll das zukünftige Plankonzept im Rahmen der Berücksichtigung anderer Stellungnahmen in der Abwägung den Regionalen Grünzug, weiches Ausschlusskriterium, ausschließen. Ebenfalls konnten artenschutzrechtliche Gründe für den weiteren Ausschluss der Fläche 2 angeführt werden.

Immissionsschutz

Die Anregungen, die zu immissionsschutzrechtlichen Fragestellungen eingegangen sind – **Ordnungsnr. 2-** wurden mit Hinweis auf die Klärung dieser Fragen im Rahmen des Einzelgenehmigungsverfahrens zurückgewiesen. Dies betrifft auch die geäußerten Anforderungen zu den Schutzabständen zu Siedlungen.

Artenschutz

Die Anregungen zu artenschutzrechtlichen Fragestellungen –**Ordnungsnr. 2-** wurden mit Hinweis auf die erst im Rahmen des Einzelgenehmigungsverfahrens abschließende Konfliktbewältigung bei Kenntnis des jeweiligen Standortes zurückgewiesen. Zur Verfügung gestellte Gutachten sind ausgewertet worden.

FFH-Verträglichkeit

Die Anregung zum Erfordernis einer FFH-Verträglichkeitsprüfung für das FFH-Gebiet Feller Bachtal wurde mit Hinweis auf die im Umweltbericht aufgearbeitete Vorprüfung für die Ebene der Flächennutzungsplanung zurückgewiesen (zu **Ordnungsnr. 2**)

Landschaftsbild – landesweit bedeutsame historische Kulturlandschaften

Die Prüfung der Pufferbereiche von 5.000 m um die Kulturlandschaften konnte mit Hinweis auf die Prüfung der potenziellen Sichtbeziehungen im Einzelgenehmigungsverfahren zurückgewiesen werden (zu **Ordnungsnr. 2**)

Wertminderung

Die Anregung zur möglichen Wertminderung von Grundstücken aus **Ordnungsnr. 2** wurde zurückgewiesen, da Verkehrswertfragen von Grundbesitz kein Abwehrrecht von jeglichen Planungen und baulichen Entwicklungen im Einwirkungsumfeld einer Immobilie erzeugen können. Auf das Rücksichtnahmegebot und die Zumutbarkeit wurde verwiesen.

Nachbarrechte

Unter umfassender Darlegung der gesetzlichen Rahmenbedingungen konnte die Anregung zurückgewiesen werden.

6 Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB sowie der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB

6.1 Berücksichtigung der im Rahmen der Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange und der Nachbargemeinden eingegangenen Stellungnahmen

Konzept

Aufgrund der Stellungnahme der **OG Waldrach** wurden im weiteren Verfahren die Kriterien in einzelnen Plänen dargestellt.

Entsprechend der Stellungnahme der **Planungsgemeinschaft Region Trier** wurden die Abgrenzungen der bisherigen Vorranggebiete „Gusterath – Kuppensteiner Wild“ und Waldrach - „Biedelt“ nachrichtlich in die Planzeichnung übernommen.

Ebenfalls aufgrund der Anregungen der **Planungsgemeinschaft** wurden Vorranggebiete für den regionalen Biotopverbund im weiteren Verfahren als weiches Ausschlusskriterium berücksichtigt und angewandt. Dies gilt analog für den Regionalen Grünzug sowie forstliche Versuchsfelder, Naturwaldreservate, zugelassene Erntebestände (Saatgutgewinnungsflächen) und Erosionsschutzwald.

Von der Darstellung bzw. Kennzeichnung von "Vorbehaltsflächen" gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2 BauGB wurde im weiteren Verfahren abgesehen, u.a. Stellungnahme der **VG Hermeskeil**.

Denkmalschutz

Aufgrund der Stellungnahme der **Generaldirektion kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz** wurden Begründung und Planurkunde um Hinweise zu archäologischen Fundstellen ergänzt (Kapitel 5.8 der Begründung).

Wasserschutzgebiete

Entsprechend der Stellungnahme der **Kreisverwaltung, auch des Gesundheitsamtes**, ist im weiteren Verfahren der Neuabgrenzungsentwurf der Wasserschutzzone II als weiches Ausschlusskriterium berücksichtigt worden.

Landschaftsbild

Der Standort südlich der L 149, der gemäß Anregung **SGD Nord, Obere Naturschutzbehörde**, aus Gründen des Schutzes des Landschaftsbildes entfallen sollte, ist bereits durch die grundsätzlich erforderliche Anpassung des Plankonzeptes nicht mehr Gegenstand der weiteren Planung geworden.

Tourismus

Die Anregungen des **Hotel- und Gaststättenverbandes DEHOGA Rheinland-Pfalz** wurden zur Kenntnis genommen, mit Hinweis auf die bereits berücksichtigten Belange des Plankonzeptes (u.a. Sichtachsen aus der Kreisstudie zum Landschaftsbild).

Windhöffigkeit

Unter Berücksichtigung der **Stellungnahme der Kreisverwaltung Trier-Saarburg** sind geringwindhöffige Bereiche mit $< 5,0$ m/s als Ausschlussflächen für die Windenergienutzung definiert worden (hartes Kriterium).

Ergänzend dazu wurden Flächen/Tallagen mit einer Windhöffigkeit zwischen 5,0 m/s und 5,4 m/s (gem. Windatlas, Bezugshöhe 140 m ü. NN) ebenfalls zukünftig als Ausschlussflächen für die Windenergienutzung beurteilt, jedoch als weiches Kriterium, welches Anwendung findet.

Siedlungsabstände

In Abwägung der Stellungnahme der **Kreisverwaltung Trier-Saarburg** wurden weiterhin Siedlungsabstände von 1000 m berücksichtigt. Dabei wurden 500 m als hartes Kriterium gewertet (Bau und Betrieb von WEA aus rechtlichen und tatsächlichen Gründen ausgeschlossen); weitere 500 m werden als weiches Kriterium gewertet (Bau und Betrieb rechtlich und tatsächlich möglich, aber nach den planerischen Vorstellungen der VG als erweiterter Schutzabstand berücksichtigt).

Natura 2000

Der Ausschluss von FFH-Gebieten wird in der Begründung (Kapitel 3.3.8) und dem Umweltbericht näher erläutert, wie in der Stellungnahme der **Kreisverwaltung** angeregt. FFH-Gebiete wurden auf FNP-Ebene ausgeschlossen, um erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele auf zu vermeiden.

Naturpark

Die Naturpark-Kernzonen wurden entsprechend der Stellungnahme der **Kreisverwaltung und der Planungsgemeinschaft** nicht mehr pauschal als Ausschlusskriterium berücksichtigt.

Artenschutz

Zu den von der **Kreisverwaltung** aufgeworfenen artenschutzrechtlichen Fragestellungen wurde entschieden, im Umweltbericht auf artenschutzrechtlich relevante Vorkommen in den Prüfflächen und die damit verbundenen erhöhten Aufwendungen für Untersuchungen und ggf. Maß-

nahmen zum Nachweis der artenschutzrechtlichen Zulassungsvoraussetzungen im Genehmigungsverfahren hinzuweisen.

Die bisherigen Schutzradien für die Mopsfledermaus und den Schwarzstorch wurden aufgrund neuer Erkenntnisse reduziert auf künftig 1000 m für den Schwarzstorch und 1000 m für die Mopsfledermaus (Quartiere im Fellerbachtal) – Stellungnahme **OG Waldrach**.

Landschaftsplanung

Aufgrund der Stellungnahme der **OG Waldrach** wurde festgestellt, dass die Ausgleichsräume in der Landschaftsplanung dargestellt werden.

Infrastruktur

Die Bauverbotszonen entlang Landes- und Kreisstraßen wurden gemäß Stellungnahme Landesbetrieb Mobilität (LBM) als hartes Ausschlusskriterium in der weiteren Planung berücksichtigt. Die Begründung ist um Sachverhalte zu erforderlichen Abständen zu klassifizierten Straßen (Kipphöhe, Baubeschränkungszone, Bauverbotszone) korrigiert worden (Kapitel 5.5)

Redaktionelle Änderungen

Redaktionelle Änderungen zu Rechtsgrundlagen sowie zur Landes- und Regionalplanung wurden entsprechend der Anregung der **Kreisverwaltung Trier-Saarburg** in der Begründung vorgenommen.

6.2 Zurückweisung der im Rahmen der Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange und der Nachbargemeinden eingegangenen Stellungnahmen

Tourismus

Die Anregungen des **Hotel- und Gaststättenverbandes DEHOGA Rheinland-Pfalz** zur interkommunalen Planung wurden mit Hinweis auf die unterschiedlichen Ansätze der planenden Verbandsgemeinden zurückgewiesen. Dies gilt, wie in der Stellungnahme der **Kreisverwaltung** angeregt, auch für die Planungen der Verbandsgemeinden Hermeskeil und Kell: Sie werden bei der Beurteilung der Mindestgröße von Potentialflächen im räumlichen Verbund nicht berücksichtigt, da die Planung nicht abgeschlossen ist und in der VG Ruwer keine konkreten Planungsabsichten im Süden und Südosten vorliegen.

7 Erneute (2.) Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB i.V. mit § 4a Abs. 3 BauGB

Infolge des Abwägungsergebnisses hat sich eine neue Prüfkulisse ergeben. Mit einem neuen Planentwurf ist eine erneute (2.) Offenlage durchgeführt worden. Die wesentlichen Anregungen wurden wie folgt berücksichtigt:

7.1 Berücksichtigung der von Seiten der Öffentlichkeit eingegangenen Stellungnahmen

Ordnungsnr. 15

Artenschutz

Die Ergebnisse eines vorgelegten Gutachtens zur Mopsfledermaus sind in die Ausführungen des Umweltberichtes übernommen worden. Da die betroffene Fläche aufgrund anderer Kriterien nicht als Sonderbaufläche für Windkraftanlagen dargestellt werden konnte ergaben sich keine Auswirkungen auf die Planung.

Ordnungsnr. 17 – NABU

Wasserschutzgebiete der Zone II und III: Der Anregung wurde indirekt gefolgt, aufgrund der Lage dieser Gebiete in der aufgrund der 3. Teilfortschreibung des LEP IV als (hartes) Ausschlusskriterium zu wertenden Naturpark-Kernzone werden auch die Wasserschutzgebiete zukünftig nicht mehr von Sonderbauflächen für Windkraftanlagen überlagert.

Der Anregung zur Naturpark-Kernzone wird folglich ebenfalls stattgegeben.

7.2 Zurückweisung der von Seiten der Öffentlichkeit eingegangenen Stellungnahmen

Unter **Ordnungsnr. 1** wurden Stellungnahmen behandelt, die auf dem Ankreuzen von Themenfeldern in einer vorbereitenden Liste resultieren. Die Zurückweisung ist im Folgenden ausgeführt.

Einzelne Aspekte betrafen auch die Stellungnahmen zu weiteren Ordnungsnummern, dies ist entsprechend vermerkt.

Lärm

Auch Ordnungsnr. 4, 5, 6, 8, 11, 18

Die hinsichtlich einer möglichen Lärmbelastung geäußerten Anregungen wurden mit Hinweis auf die Betrachtung im Einzelgenehmigungsverfahren, insbesondere auf Grundlage der TA Lärm, der Einhaltung der Betreiberpflichten des § 5 Abs. 1 BImSchG und das speziellen Rücksichtnahmegebotes zurückgewiesen.

Gesundheit, Infraschall sowie Schutz von Kindern und älteren Menschen

Auch Ordnungsnr. 2, 3, 4, 6, 8, 9, 10, 11, 12, 18, 19

Die hier geäußerten Anregungen betrafen insbesondere den Infraschall und wurden nach ausführlicher Erläuterung in der Kommentierung zurückgewiesen. Dabei ist sowohl auf die zur Verfügung stehenden technischen Regelwerke (z.B. DIN 45680), Urteile einzelner Gerichte als

auch auf Veröffentlichungen von Forschungsergebnissen, z.B. LU Baden-Württemberg 2013 abgestellt worden. Die Zurückweisung konnte damit begründet werden.

Weitere Aspekte der Gesundheit, wie Schattenwurf, Disco-Effekt, konnten –u.a. mit Hinweis auf die Ausführungen im Umweltbericht zum Schutzgut Mensch- begründet zurückgewiesen werden.

Bedrohende und bedrängende Wirkung, Rücksichtnahme

Auch zu Ordnungsnr. 4, 11, 12, 18

Die Bedeutung von bedrohender und bedrängender Wirkung und ihre Auslöser sind dargelegt worden. Aufgrund der neuen Flächenzuschnitte konnte auf der Basis des Plankonzeptes davon ausgegangen werden, dass diese Wirkungen nicht mehr vorliegen. Die Fragestellung der Rücksichtnahme ist im Einzelfall zu beurteilen, auf richterliche Vorgaben ist eingegangen worden.

Umzingelung und Sichtverriegelung

Auch zu Ordnungsnr. 11, 12

In der Kommentierung ist die Bedeutung und Auswirkung von Umzingelung / Sichtverriegelung ausgeführt worden. Ebenso konnte dargelegt werden, dass die Thematik in der Planung der VG Ruwer nicht betroffen ist. Dies auch in Bezug auf die Ortslagen Fell und Thomm.

Wertverluste für Haus- und Grundbesitz

Auch zu Ordnungsnr. 2, 10, 11, 18

Die Anregung wurde zurückgewiesen, da Verkehrswertfragen von Grundbesitz kein Abwehrrecht von jeglichen Planungen und baulichen Entwicklungen im Einwirkungsumfeld einer Immobilie erzeugen können. Auf das Rücksichtnahmegebot und die Zumutbarkeit wurde verwiesen.

Tourismus

Auch zu Ordnungsnr. 2, 6, 8, 13, 18

Auswirkungen auf den Fremdenverkehr als Wirtschaftsfaktor durch Windkraftanlagen sind derzeit nur in Einzelstudien mit sehr unterschiedlichen Ergebnissen erforscht, eine Aussage zur Auswirkung von Konzentrationszonen von Windkraftanlagen auf den Fremdenverkehr können nicht getroffen werden. Ein unmittelbarer Zusammenhang zwischen dem Ausbau der Windenergie und der Buchung einer Region als Reiseziel konnte nicht nachgewiesen werden. Die Anregung wurde folglich zurückgewiesen.

Landschaftsschutzgebiet Mosel von Schweich bis Koblenz; Landesweit bedeutsame historische Kulturlandschaften

Auch zu Ordnungsnr. 3, 4, 5, 6, 8, 9, 18

Da die geplanten Sonderbauflächen deutlich außerhalb des Landschaftsschutzgebietes liegen konnte eine Verletzung der Schutzgebietsverordnung ausgeschlossen werden. Die Zonen I und II der Kulturlandschaften sind ebenfalls als Ausschlusskriterien gewertet worden, die Pufferbereiche von 5.000 m Umkreis werden im Einzelgenehmigungsverfahren untersucht und geprüft u.a. mit Anforderungen an Sichtachsen zu Aussichtspunkten o.ä. Mit den ausführlichen Ausführungen konnte die Stellungnahme zurückgewiesen werden.

Zerstörung der Heimat**Auch zu Ordnungsnr. 2 – Lebensqualität****Auch zu Ordnungsnr. 13**

Die Argumentation zum Verlust und der Zerstörung von Landschaftsteilen mit Lebens- und Erholungswert wurde mit Hinweis auf die bundesweiten energiepolitischen Rahmenbedingungen, die ebenso wie die Fragestellungen zu Natur und Landschaft in die Abwägung einzustellen sind, zurückgewiesen.

Verletzung einer ausgewogenen Abwägung aller Belange

Die Anregung ist mit Hinweis auf die noch laufende Planung und die noch nicht erfolgte abschließende Endabwägung zurückgewiesen worden.

Landschaftsbild**Auch Ordnungsnr. 18**

Die verschiedenen Aspekte, unter denen das Landschaftsbild in der Planung zur berücksichtigen war, wurden zur Zurückweisung von Bedenken wie Zerspargelung, Nutzung von Tallagen, Blickbeziehungen etc. dargelegt. Die Berücksichtigung im Umweltbericht in den Kapiteln 4.6 und 4.7.3 wurde erläutert und folglich die Anregung zurückgewiesen.

Zu Ordnungsnr. 18 ergänzend: Die Anregungen zur Übernahme des in der VG Schweich angewandten Verfahrens wurden begründet zurückgewiesen.

Wirtschaftliche Aspekte

Auch zu Ordnungsnr. 2, hier auch Ausführungen zur Energiebedarfen und unterschiedlichen Möglichkeiten der Produktion

Auch zu Ordnungsnr. 10

Die Anregungen zu den wirtschaftlichen Aspekten, auch einzelner Betreiber, sowie zur Prüfung alternativer Energieformen oder der Effizienz wurden zurückgewiesen, da sie nicht Gegenstand der Flächennutzungsplanung als Flächenplanung sein können.

Ebenfalls wurde ausführlich dargelegt, warum keine Entschädigung / Schadenersatz für die Anwohner eingefordert werden kann.

Sonstiges

Sonstige Aspekte wurden zur Kenntnis gegeben, sie betrafen den Umgang mit dem Themengebiet Windkraft und den Umgang mit der Planung allgemein.

Aspekte aus Ordnungsnr. 2, soweit nicht voranstehend erläutert:**Disco-Effekt**

Mit Hinweis auf die mittlerweile mögliche synchrone moderne Befeuerung von Windkraftanlagen (Nachtkennzeichnung, Hindernisbefeuerung) konnte die Anregung zurückgewiesen werden.

Tierwelt als Alleinstellungsmerkmal; Artenschutz**Auch Ordnungsnr. 4, 8, 18**

Die Vorgehensweise zur Berücksichtigung der Fauna in der Planung wurde in der Kommentierung ausführlich erläutert, so dass die Anregung begründet zurückgewiesen werden konnte.

Bezüglich der Fledermausvorkommen bleibt der Flugkorridor als Ausschlussfläche berücksichtigt. Gleiches gilt für die Horstschutzzonen von horsttreuen Arten wie Uhu und Schwarzstorch.

Ordnungsnr. 3

Belastung der OG Fell durch bestehende als auch hinzukommende Anlagen in Fläche 3

Die Anregung konnte mit ausführlichen Erläuterungen zum gewählten Vorsorgeabstand von 1.000 m zu Siedlungen, zum Wesen der Flächennutzungsplanung als Flächenplanung (keine Festlegung von Standort und Höhen), zum Umgang mit Einzelgenehmigungen sowie zum Bedarf der Ausweisung (um keine Verhinderungsplanung zu entwickeln) zurückgewiesen werden.

Naturschutzfachliche Bedenken, Vorlage sachberaterische Stellungnahmen Dipl.-Biol. Olaf Kiffel, Mainz

Die Stellungnahmen lagen vor und wurden ausgewertet:

FFH-Vorprüfung: Diese ist durchgeführt und in den Umweltbericht integriert worden (Kap. 4.8.1), eine Unverträglichkeit wurde nicht festgestellt.

Auch zu Ordnungsnr. 18:

Faktisches Vogelschutzgebiet IBA RP 024 Moseltal und unteres Sauerthal: Hierzu konnten weder in den allgemein und fachspezifisch zugänglichen Medien (insbesondere Internetseite naturchutz.rlp) noch in Stellungnahmen von Fachbehörden belastbare Hinweise auf dieses Gebiet noch auf Belastungen durch die Planung der VG Ruwer festgestellt werden.

Artenschutzrechtliche Belange:

Vergleichbar auch zu Ordnungsnr. 4, 5, 6, 18

Die Berücksichtigung dieser Belange im Umweltbericht ist ausführlich ausgeführt worden. Aus abschließend genannten folgendem Grund wurde die Anregung zurückgewiesen: „Aus artenschutzrechtlichen Gesichtspunkten eine Potenzialfläche für die Windenergienutzung aufzugeben oder zu verkleinern ist nur notwendig, wenn aufgrund der bei Aufstellung des Planes vorliegenden Erkenntnisse mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit vorhergesagt werden kann, dass Konflikte zwischen der Errichtung und dem Betrieb von Windkraftanlagen innerhalb einer Potenzialfläche mit entgegenstehenden Umweltbelangen im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren nicht lösbar sind. Dann - und nur dann - ist die betroffene Potenzialfläche aufzugeben oder zu verkleinern, weil für eine städtebauliche Planung, die mit Gewissheit nicht vollzugsfähig ist, das notwendige Planungsbedürfnis fehlt.“

Ordnungsnr. 6, 15, 18

Artenschutz, explizit zu Fledermäusen und Uhu

Die Anregung zur Reduzierung von Ausschlusskriterien den Artenschutz betreffend, konkret: Fledermausvorkommen und Uhu, wurden mit Erläuterung der gewählten Restriktionen (Ausschluss Bereich Fledermauskorridor, 1.000 m Abstand um Uhu-Brutplatz) zurückgewiesen.

Zur Aufnahme der Fläche Ginner: Dies wurde zurückgewiesen, da der Bereich nach Anwendung aller Kriterien ausgeschlossen ist.

Erweiterung Fläche 3 nach Nordwesten: Die Begründung für den Ausschluss liegt im Landschaftsschutz, dies wurde dargelegt.

Ordnungsnr. 9, 10

Artenschutz: Zur Anwendung des „Naturschutzfachlichen Rahmens zum Ausbau der Windenergienutzung in Rheinland-Pfalz“: Die Anregung wurde mit dem Hinweis, dass es sich um einen nicht verpflichtenden Rahmen handelt und die Vorgehensweise zum Artenschutz in der Planung –unter Berücksichtigung des Naturschutzfachlichen Rahmens- zurückgewiesen.

Ordnungsnr. 11**Nachbarrechte**

Unter umfassender Darlegung der gesetzlichen Rahmenbedingungen konnte die Anregung zurückgewiesen werden.

Ordnungsnr. 13**Lärm – Messungen**

Die Anregung bzw. Durchführung von Messungen wurde mit Hinweis auf die Genehmigung im Einzelfall und den FNP als Flächenplanung zurückgewiesen.

Ordnungnr. 15**Windhöffigkeit, Regionaler Grünzug**

Der Hinweis auf die hohe Windhöffigkeit des Bereiches ‚Ginner‘ wurde zur Kenntnis genommen. Die Fläche ist aufgrund der Lage im (weichen) Ausschlusskriterium Regionaler Grünzug aus der Planung ausgenommen. Die Begründung aus dem Raumordnungsplan dazu wurde ausführlich erörtert –insbesondere das Ziel zur Erhaltung von Freiflächen.

Regionaler Biotopverbund

Der Anregung, den Regionalen Biotopverbund nicht als Ausschlusskriterium anzuwenden wurde begründet zurückgewiesen: In den Vorranggebieten für den Regionalen Biotopverbund darf der vorhandene Zustand der Lebensräume nicht verschlechtert werden (Verschlechterungsverbot). Aufgrund dieses raumordnerischen Ziel wurde der regionale Biotopverbund als Ausschluss beschlossen.

Erosionsschutz

Die Anregung zur Verkleinerung der Fläche 3 im nordöstlichen und südlichen Bereich aus Gründen des Erosionsschutzes wurde auch mit Hinweis auf die Klärung dieser Fragestellungen in der Einzelfallplanung zurückgewiesen.

Regelungen zur Grenzbebauung

Die Anregung wurde mit Hinweis auf die Regelung dieser Fragestellung im Genehmigungsverfahren zurückgewiesen.

Ordnungsnr. 17 – NABU**Auch zu Ordnungsnr. 18****FFH-Vorprüfung**

Die Argumentation zur fehlenden FFH-Vorprüfung wurde mit Hinweis auf deren Integration in den Umweltbericht zurückgewiesen. Dies gilt auch für die Anregung zu Schutzgebietsausweisung und Artenspektrum. Die vermeintlich inkonsistente Argumentation ergibt sich aus dem Unterschied der Schutzgebietsausweisung zum tatsächlich nachgewiesenen Artenspektrum.

Eine abschließende Verträglichkeitsprüfung ist erst auf Genehmigungsebene möglich. Windkraft sensible Arten wurden entsprechend ihrer nachgewiesenen Vorkommen in der Planung berücksichtigt und sind im Umweltbericht in der artenschutzrechtlichen Betrachtung behandelt worden.

Der naturschutzfachliche Rahmen zum Ausbau der Windenergie in Rheinland-Pfalz ist angewandt worden; es wurde darauf verwiesen, dass er keine Verbindlichkeit besitzt.

Ordnungsnr. 18

Zugvogelroute

Bedeutende Vogelzugkorridore oder Rastplätze liegen gemäß des Landschaftsplanes (Fischer 2015) keine in der VG Ruwer und angrenzend. Anhaltspunkte für ein erhöhtes Tötungsrisiko lagen nicht vor, die Anregung wurde zurückgewiesen.

Fledermausgutachten

Es wurde ein Gutachten vorgelegt. In diesem waren keine Standorte in der VG Ruwer untersucht. Zudem kam das Gutachten für das genannte signifikant erhöhte Tötungsrisiko zu dem Schluss, dass daher an allen Standorten Maßnahmen zur Vermeidung von Tötungen notwendig sind. Jedoch nicht, dass eine Errichtung der Anlagen generell unmöglich ist. Der geforderte Ausschluss der Prüffläche 3 konnte daraus nicht abgeleitet werden.

Denkmalschutz

Zu den Anregungen und Aufzählungen von Denkmälern in der Verbandsgemeinde konnte auf die Auseinandersetzung mit der Thematik in Kapitel 4.7.2 des Umweltberichtes verwiesen werden. In Bezug auf mögliche Sichtachsen wird dort keine Beeinträchtigung festgestellt.

Kriterienkatalog

Die Anregungen zur Anwendung der Landesweit bedeutsamen Kulturlandschaften mit Pufferzone 5 km sowie der Belege für die Auswahl des Siedlungsabstände –Schutzgut Mensch- als Ausschlusskriterium wurden mit Hinweis auf die differenzierenden Betrachtungen des Landschaftsbildes im Umweltbericht und die Berücksichtigung der Ziele der Raumordnung im Kriterienkatalog – Bestätigung der bereits bisher gewählten Siedlungsabstände durch die mittlerweile vorliegende 3. Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogrammes (LEP)IV - zurückgewiesen.

8 Erneute (2.) Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 und der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB, jeweils i.V. mit § 4a Abs. 3 BauGB

8.1 Berücksichtigung der im Rahmen der Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange und der Nachbargemeinden eingegangenen Stellungnahmen

Infrastruktur

Die Belange der **Amprion GmbH**, **Westnetz GmbH** und der **Deutsche Bahn AG** wurden aufgrund der auf der Basis der 3. Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogrammes (LEP) IV erforderlichen Anpassung des Plankonzeptes berücksichtigt. Ebenfalls berücksichtigt die Pla-

nung die Abstände zu klassifizierten Straßen gemäß Anforderungen des **Landesbetriebes Mobilität**.

Forstliche Belange

Die Anregungen des **Forstamtes Hochwald zu den Flächen 4 sowie 6 bis 9** wurden aufgrund der auf der Basis der 3. Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogrammes (LEP) IV erforderlichen Anpassung des Plankonzeptes berücksichtigt, die Flächen sind nicht mehr Gegenstand der Planung. Die Fläche 5 ist ebenfalls nicht mehr Gegenstand der Planung, siehe Kapitel 3.3.13 in der Begründung.

Den Anregungen zur Fläche 3 war bereits gefolgt worden.

Naturpark-Kernzonen

Die Anregung der **Kreisverwaltung** zur Klärung der Vereinbarkeit des Schutzzwecks bereits auf der Ebene der Flächennutzungsplanung wurde aufgrund der auf der Basis der 3. Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogrammes (LEP) IV erforderlichen Anpassung des Plankonzeptes gegenstandslos: gemäß Ziel 163d des LEP IV 3. Teilfortschreibung sind die Naturpark-Kernzonen als hartes Ausschlusskriterium zu werten und wurden als solches in der Planung berücksichtigt. Die vorher gestellten Anträge auf Klärung der Befreiungslage in der Naturpark-Kernzone konnten somit nicht mehr beschieden werden. Die Flächenanteile außerhalb der Naturparkkernzone in der Fläche 5 sind gemäß des Schreibens der Kreisverwaltung, UNB vom 03.01.2017 nicht mit dem Schutzzweck des Naturparks Saar-Hunsrücks vereinbar. Es war daher i. S. der Genehmigungsfähigkeit des Planes auch ein Verzicht auf die innerhalb des Naturparks, außerhalb der Kernzone gelegene Fläche 5 geboten, siehe Kapitel 3.3.13 in der Begründung. Vergleichbar auch die Auswertung zur Stellungnahme der **Planungsgemeinschaft Region Trier und der SGD Nord, obere Naturschutzbehörde** zu diesem Themenpunkt.

Mit der Anpassung des Plankonzeptes wurde auch die Stellungnahme der **Stadt Trier** zu den bisher dargestellten Flächen 8 und 9 und der **Verbandsgemeinde Kell am See** zu den Flächen 5 und 9 in der weiteren Planung berücksichtigt.

Artenschutz

Der Hinweis auf die erforderliche Funktionsraumanalyse um Schwarzstorchhorste im Umkreis von 3.000 m ist im Umweltbericht ergänzt worden. (Stellungnahme **Kreisverwaltung, Untere Naturschutzbehörde**)

Die Fläche 3 ist aus artenschutzrechtlichen Gründen (Fledermauskorridor, Horstschutz des Uhus 1.000 m) reduziert worden, der von der **Ortsgemeinde Fell** angesprochene Belang ist somit berücksichtigt.

Raumordnung

Die Anregung der **Planungsgemeinschaft Region Trier** zur den ausgewiesenen offen zu haltenden Wiesentälern ist in der Planung, soweit dies auf Ebene der Flächennutzungsplanung möglich ist, berücksichtigt. Die Flächen 10 und 11 weisen mit offen zu haltenden Wiesentälern jeweils eine nur geringfügige randliche Überlagerung mit der sehr plakativen Darstellung im Raumordnungsplan. In den Fällen der Projektplanung ist das Offenhalten von Wiesentälern u.a. auch durch die gemäß Wasserhaushaltsgesetz / Landeswassergesetz erforderlichen Abstände von Gewässern durch bauliche Anlagen berücksichtigt.

Dem Ziel der Verbesserung der Erholungsmöglichkeiten und des Fremdenverkehrs / Sicherung der Erholungsräume war im Umweltbericht bereits ausführlich betrachtet worden. Aufgrund der auf der Basis der 3. Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogrammes (LEP) IV erforderlichen Anpassung des Plankonzeptes sind die Flächen 4 bis 9, die ganz oder teilweise in entsprechend ausgewiesenen Vorranggebieten der Raumordnung liegen, entfallen.

Wasserschutzgebiete

Aufgrund der auf der Basis der 3. Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogrammes (LEP) IV und der Bedeutung der Fläche 5 für den Landschaftsschutz erforderlichen Anpassung des Plankonzeptes liegen keine potenziellen Konflikte mehr vor. Die gemäß **SGD Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft** an Wasserschutzgebiete der Zone II angrenzenden Sonderbauflächen sind nicht mehr Gegenstand der weiteren Planung (Flächen 4 bis 9). Wasserschutzgebiete der Zone III sind ebenfalls nicht mehr betroffen, die Zonen II wurden in der Planung als weiches Ausschlusskriterium angewandt. Die Stellungnahme der **Verbandsgemeindewerke Ruwer** konnte gleichermaßen berücksichtigt werden.

Immissionsschutz

Zur Stellungnahme der **Ortsgemeinde Fell** konnte ausgeführt werden, dass über den vorsorglichen Siedlungsabstand hinaus gehende Belange im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens im Einzelfall betrachtet werden.

Umzingelung

Es konnte nachgewiesen werden, dass für die **Ortsgemeinde Fell** kein Umzingelungseffekt durch Darstellung der Sonderbaufläche 3 entsteht.

Redaktionelle Ergänzungen, Hinweise

Die Begründung wurde auf Anregung der **Kreisverwaltung** ergänzt, u.a. zur Abwägung, zur Anpassung an die Ergebnisse des Umweltberichtes und um Aussagen zur Anschlussplanung.

Der Hinweis der **Landwirtschaftskammer**, bei der Auswahl von Kompensationsflächen auf landwirtschaftliche Nutzflächen so weit möglich zu verzichten, wurde zur Kenntnis genommen. Er betrifft nicht die Ebene der Flächennutzungsplanung.

Die Hinweise der **Planungsgemeinschaft Region Trier** auf die Anpassung der kommunalen Bauleitplanung an die Ziele der Raumordnung sowie zum Erfordernis eines Zielabweichungsverfahrens den Regionalen Raumordnungsplan –Teilfortschreibung Windenergie 2004- betreffend, wurden zur Kenntnis genommen und in der Planung umgesetzt. Dies betrifft insbesondere die Aussagen zu den Vorrang- und Vorbehaltsflächen der Land- und Forstwirtschaft sowie die Fragestellungen zu den landespflegerisch bedeutsamen Flächen.

Die Anregungen zu Abständen von Gewässern wurden mit Hinweis auf die Beurteilung in der Genehmigungsplanung zur Kenntnis genommen. Gleiches gilt für das ggf. mögliche Auffinden von Altablagerungen (**Stellungnahme SGD Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft**).

Der Hinweis der **Ortsgemeinde Fell** auf die Anwendung der landesweit bedeutsamen historischen Kulturlandschaften (LahiKula) ist in der Planung berücksichtigt, in der Kommentierung ist auf die Vorgehensweise im Plankonzept eingegangen worden.

8.2 Zurückweisung der im Rahmen der Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange und der Nachbargemeinden eingegangenen Stellungnahmen

Forstliche Belange

Die Anregung zur Entnahme der Fläche 10 aus der Darstellung konnte mit Hinweis auf die benachbart vorhandenen Windkraftanlagen zurückgewiesen werden. Dies gilt auch für die Fläche 11. Die Anregungen zur Überlagerung mit Waldflächen konnte begründet zurückgewiesen werden.

Das Plankonzept ist konform mit den Inhalten der Landschaftsplanung.

Landschaftsbild

Die Anregung **der Industrie- und Handelskammer** konnte mit den Darlegungen unter Kapitel 4.6 des Umweltberichtes und der Änderung des Plankonzeptes zurückgewiesen werden.

Artenschutz

Die Anregungen der **Kreisverwaltung**, technische Maßnahmen zum Artenschutz näher zu erläutern und die zukünftig mögliche Ausnutzung der Potenzialflächen unter Berücksichtigung des Themas Artenschutz bereits auf der Ebene der Flächennutzungsplanung zu klären wurde zurückgewiesen. In der Kommentierung ist dargelegt worden, dass es nicht Aufgabe der Flächennutzungsplanung ist, artenschutzrechtliche Gutachten durchführen zu lassen. Dies wurde entsprechend erläutert. Ebenfalls wurde noch einmal dargelegt, dass sensible Bereiche (1.000 m Schwarzstorch-Horstschutzzone und die 1.000 m Uhu-Horstschutzzone) bereits als weiches Tabukriterium festgelegt und darum ausgeschlossen sind.

Natura 2000

Die Anregung der **Kreisverwaltung, Untere Naturschutzbehörde**, zum Erfordernis einer FFH-Verträglichkeitsprüfung für die Gebiete ‚Fellerbachtal‘ und ‚Ruwer und Seitentäler‘ wurde zurückgewiesen. Entsprechend der Flächennutzungsplanebene wurde eine Natura 2000 – Vorprüfung mit den festgelegten Erhaltungszielen der FFH-Gebiete durchgeführt. Sie ist der Übersichtlichkeit halber im Umweltbericht integriert (vgl. Kap. 4.8.1).

Vorbehaltsgebiet Grundwasserschutz

Aufgrund der auf der Basis der 3. Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogrammes (LEP) IV erforderlichen Anpassung des Plankonzeptes liegt nur noch die Fläche 11 innerhalb des im Entwurf des Raumordnungsplanes ausgewiesenen Vorbehaltsgebietes Grundwasserschutz. Bezüglich der Vorbehaltsgebiete für den Grundwasserschutz wird die Notwendigkeit, diese als weiche Tabuzonen für die Windenergienutzung anzuwenden, nicht gesehen, weil im Einzelfall mit den Belangen der Windenergienutzung verträglich gestaltet werden können. Die Anregung der **Planungsgemeinschaft Region Trier** wurde begründet zurückgestellt.

Sichtbeeinträchtigung

Die Sichtbarkeit von Modell-Windenergieanlagen in der Planfläche 3 wurde anhand von Fotomontagen überprüft. Eine Überlastung ist insbesondere nach dem Wegfall der nördlichen Teilfläche konnte nicht festgestellt werden. Somit ist die Stellungnahme der **Ortsgemeinde Fell** begründet zurückgewiesen worden.

9 Erneute (3.) Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB i.V. mit § 4a Abs. 3 BauGB

Insbesondere aufgrund der auf der Basis der 3. Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogrammes (LEP) IV erforderlichen Anpassung des Plankonzeptes war es erforderlich, den Entwurf ein weiteres Mal offen zu legen (3.) und die Behörden und Träger öffentlicher Belange erneut zu beteiligen.

9.1 Berücksichtigung der von Seiten der Öffentlichkeit eingegangenen Stellungnahmen

Anregungen, denen zu folgen gewesen wäre, lagen nicht vor.

9.2 Zurückweisung der von Seiten der Öffentlichkeit eingegangenen Stellungnahmen

Durch die Bürgerinitiative Feller Gegenwind e.V. sind mehrere Themenfelder angesprochen worden. Den Bürgern war die Möglichkeit gegeben, ihre jeweiligen Anregungen durch Ankreuzen auf der Liste deutlich zu machen. Gegeben waren die folgenden Themen:

- 0.1 - Lärm
- 0.2 - Gesundheit
- 0.3 - Infraschall
- 0.4 - Bedrohende und bedrängende Wirkung
- 0.5 - Gebot der Rücksichtnahme
- 0.6 - Umzingelung
- 0.7 - Sichtverriegelung
- 0.8 - Wertverluste für Haus- und Grundbesitz
- 0.9 - Negative Auswirkungen auf den Tourismus
- 0.10 - Landschaftsschutzgebiet Mosel von Schweich bis Koblenz
- 0.11 - Landesweit bedeutsame historische Kulturlandschaften herausragender Bedeutung
- 0.12 - Schutz unserer Kinder und älterer Menschen vor gesundheitlichen Schäden
- 0.13 - Verletzung einer ausgewogenen Abwägung aller Belange
- 0.14 - Sonstige Anmerkungen

Diese Themen sind auch von den Stellungnahmen Ordnungsnummern 35, 36, 305 und 306 vollinhaltlich aufgegriffen worden.

01 bis 03 Lärm, Gesundheit, Infraschall sowie

0.12 - Schutz unserer Kinder und älterer Menschen vor gesundheitlichen Schäden

Die Anregungen konnten mit teils ausführlicher Erläuterungen, insbesondere zum Thema Infraschall, zur DIN 45 680 und dem bzgl. der Schallermittlung angesprochenen Interimsverfahren sowie durch Erörterung der in der Stellungnahme zitierten Urteile zurückgewiesen werden. Auf die dem Plankonzept zugrunde liegenden vorsorgenden Siedlungsabstände wurde verwiesen.

0.4 - Bedrohende und bedrängende Wirkung

Auf die dem Plankonzept zugrunde liegenden vorsorgenden Siedlungsabstände wurde verwiesen. Auf der Grundlage von Urteilen konnte nachgewiesen werden, dass eine bedrängende Wirkung für die Ortslagen nicht zu erwarten ist. Auf die Einzelfallgenehmigung, auch bezüglich der Siedlungen im Außenbereich, wurde verwiesen.

0.5 - Gebot der Rücksichtnahme

Hier galten analog bereits die Ausführungen zur im Rahmen der 2. Offenlage gemachten Stellungnahme. Das Rücksichtnahmegebot betrifft die Einzelfallgenehmigung, im Plankonzept sind durch die Auswahl und Anwendung der Kriterien konfliktfreie Räume gefiltert und berücksichtigt.

0.6 - Umzingelung sowie

0.7 - Sichtverriegelung

Es konnte modellhaft nachgewiesen werden, dass auch unter Berücksichtigung der im FNP der VG Schweich dargestellten Sonderbauflächen für die Ortsgemeinde Fell keine Umzingelungswirkung und auch keine Sichtverriegelung entsteht.

0.8 - Wertverluste für Haus- und Grundbesitz

Hier galten analog bereits die Ausführungen zur im Rahmen der 2. Offenlage gemachten Stellungnahme. Nach neueren Veröffentlichungen wurde recherchiert. Danach kam u.a. auch der durch die Energieagentur NRW durchgeführte 'Faktencheck Windenergie und Immobilienpreise' vom Juli 2017 nicht zu neueren Erkenntnissen, dass Windkraftanlagen in der Umgebung Wertverlust von Haus- und Grundbesitz verursachen. Maßgeblich ist im Rahmen solcher Beurteilungen eine Vielzahl von Faktoren.

0.9 - Negative Auswirkungen auf den Tourismus

Da nur noch Sondergebiete dargestellt werden, die bereits selbst oder in der Umgebung mit Windkraftanlagen bebaut sind, somit keine deutlichen Veränderungen im Landschaftsbild zu erwarten sind, wurde die Anregung zurückgewiesen.

0.10 - Landschaftsschutzgebiet Mosel von Schweich bis Koblenz sowie

0.11 - Landesweit bedeutsame historische Kulturlandschaften herausragender Bedeutung

Die Anregungen konnten mit vergleichbaren Begründungen und mit Verweis auf die Ausführungen im Umweltbericht, Kapitel 4.7.3, zurückgewiesen werden. Die Forderung einer pauschalen Pufferzone um das Landschaftsschutzgebiet ist nicht begründet. Pufferzonen sind jeweils im Einzelfall auf eine mögliche Beeinträchtigung hin zu überprüfen. Das Landschaftsschutzgebiet deckt sich überwiegend mit den abgegrenzten landesweit bedeutsamen historischen Kulturlandschaften der Stufe 1 und 2. Die hierfür im zugehörigen Gutachten ermittelten Pufferzonen von 5.000 m, in denen die Flächen 3 und 10 liegen, sind im Umweltbericht betrachtet worden

0.13 - Verletzung einer ausgewogenen Abwägung aller Belange

Mit kurzer Erläuterung der Abwägungsvorgänge im Verbandsgemeinderat konnte die Anregung zurückgewiesen werden.

0.14 - Sonstige Anmerkungen, sowohl auf Basis der Liste Feller Gegenwind als auch unabhängig davon

Mehrere über die voranstehend bereits behandelten Stellungnahmen hinaus gehende Themenfelder sind in Einzelstimmungen, sowohl über die Liste Feller Gegenwind e.V. als auch über einzelne gesonderte Stellungnahmen eingegangen. Sie können zusammengefasst betrachtet und wiedergegeben werden.

Verspargelung der Landschaft

Ordnungsnr. 4, 359

Es wurde ausgeführt, dass die Konzentrationsflächenplanung die angesprochene Verspargelung verhindert, im Gegensatz zur Privilegierung der Windkraftanlagen gemäß § 35 Abs. 1 BauGB. Ohne eine konzentrierende Flächennutzungsplanung würde die Privilegierung greifen und eine Verspargelung, sprich Verteilung von Windkraftanlagen an für Betreiber günstige Einzelstellen, ermöglichen und befördern.

Schutz des Fellerbachtals

Ordnungsnr. 8, 9, 379

Die Anregung wurde insbesondere mit Verweis auf die Ausführungen in Kapitel 4.7.3 des Umweltberichtes zurückgewiesen.

Verweis auf frühere Einwendungen in Verfahrensschritten

Ordnungsnr. 22, 232, 278, 377, 380, 381, 383, 383, 384

Aufgrund des zur 3. Offenlage veränderten Plankonzeptes ist die pauschale Wiedereinsetzung von Einwendungen nicht möglich, da sich die Zahl der Sonderbauflächen gegenüber dem vorhergehenden Konzept deutlich reduziert hat.

Berücksichtigung der Anwohner bei der Standortwahl

Ordnungsnr. 34

Die Anregung konnte begründet auf die Genehmigungsebene verwiesen werden.

Wirtschaftlichkeit Windenergie, Effizienz, andere alternative Energien

Ordnungsnr. 38, 48, 81, 89, 291, 325, 356, 357, 361, 368, 377

Die Anregungen konnten mit Hinweis, dass diese Fragestellungen nicht die Ebene der vorliegenden Flächenplanung betreffen, zurückgewiesen werden. Auf die Umsetzung der umweltpolitischen Ziele von Bund und Land wird verwiesen.

Artenschutz

Ordnungsnr. 44, 46, 50, 90, 91, 93, 106, 134, 135, 208, 277, 278, 377

Auf die ausführlichen Ausführungen der Berücksichtigung des Artenschutzes im Umweltbericht, Kapitel 2.5.4, die berücksichtigten Gutachten, die Vorprüfung der FFH-Verträglichkeit für die Gebiete ‚Ruwer und Seitentälchen‘ und ‚Fellerbachtal‘ konnte verwiesen werden.

Zum Kranichzug wurde auf Kapitel 4.5.3 des Umweltberichtes –Artenschutzrechtliche Verbotsstatbestände- verwiesen. Auf alle windkraftsensiblen Arten und das Erfordernis konkreter Gutachten im Einzelfall ist hier eingegangen worden.

Nach Ausschluss Flugkorridor der Fledermäuse im Umfeld der Fläche 3 besteht nur noch ein geringes, nur untergeordnet mittleres bzw. hohes Konfliktrisiko für die Mopsfledermaus.

Die zur Stellungnahme 278 vorgelegten Gutachten wurden im Rahmen der Erörterung der Stellungnahmen ausgewertet. Es wurde festgestellt, dass die untersuchten Arten teils weit über den gemäß des Naturschutzfachlichen Rahmens (Vogelschutzwarte und Landesamt für Umwelt) empfohlenen Abständen zur VG Ruwer bzw. zu den geplanten Sonderbauflächen für Windkraftanlagen hinaus ihre Brutstätten haben.

Natur und Landschaft, Landschaftsbild, Landschaftsräume, Heimat

Ordnungsnr. 93, 134, 173, 187, 203, 229, 243, 277, 278, 356, 359, 360, 377, 378, 380

Durch Berücksichtigung in der Auswahl und Anwendung der Ausschlusskriterien und die für die verbleibenden Flächen dezidierte Behandlung im Umweltbericht ist den Anregungen gefolgt worden. Auf Kapitel 4.6.1 des Umweltberichtes – Visuelle Störungen durch technische Bauwerke- wurde verwiesen.

Es wurde auch darauf verwiesen, dass im Plankonzept zur 3. Offenlage nur noch Flächen vertreten sind, auf denen selbst oder in unmittelbarer Umgebung bereits Anlagen vorhanden sind. Ein neuer Ansatz für mögliche Beeinträchtigungen wird nicht geschaffen.

Das zur Stellungnahme 278 vorgelegten Gutachten (Bezug auch Stellungnahme 377) betrifft ebenfalls den Raum Schweich. Wie vom Gutachter selbst bereits ausgeführt, ist eine Übertragbarkeit nicht gegeben. Darüber hinaus gelten die voranstehenden und nachstehenden Ausführungen zur Zurückstellung des Belanges.

Im Rahmen der Planungserfordernis hat der Rat der Verbandsgemeinde Ruwer die Auswahl und Anwendung harter und weicher Ausschlusskriterien sowie die im Umweltbericht betrachteten Belange bezüglich der Ausweisung von Sonderbauflächen für Windkraftanlagen gegen- und untereinander abgewogen (§ 1 Abs. 7 BauGB). Die gesetzlichen Vorgaben sowie die Vorgaben der Raumordnung, soweit sie die Ebene der Flächennutzungsplanung betrafen und in dieser angewandt und umgesetzt werden konnten, sind berücksichtigt worden. Der Umweltbericht betrachtet dabei diejenigen Flächen, die sich aufgrund der der Anwendung der harten und weichen Ausschlusskriterien, deren Anwendung in der städtebaulichen Begründung entsprechend beschrieben ist, vorab ergeben haben und die sowohl im Hinblick auf Natur und Landschaft als auch bezüglich der Wirkungen auf den Menschen bereits weitgehend konfliktfrei sind.

Landesweit bedeutsame historische Kulturlandschaften, Landschaftsschutzgebiet

Ordnungsnr. 277, 278, 321, 377, 379

Zur Zurückweisung galten analog die Aussagen zu Punkt 0.10 und 0.11 der Stellungnahme Feller Gegenwind e.V.

Sichtbeeinträchtigung, Umzingelung, Bedrohende und bedrängende Wirkung

Ordnungsnr. 68, 70, 79, 240, 277, 278, 369, 372, 375, 377, 378

Auf die Ausführungen zur Stellungnahme Feller Gegenwind (Punkt 0.6) konnte verwiesen werden (Umzingelung, Sichtverriegelung).

Die Abstände bzw. Wirkungen im Einzelfall sind im Rahmen der Genehmigungsplanung zu prüfen. Standortveränderungen oder die Auswahl kleinerer Anlagen sind möglich.

Geräusche, Gesundheit

Ordnungsnr. 70, 74, 79, 80, 103, 107, 134, 172, 189, 205, 206, 229, 240, 241, 249, 277, 278, 372, 378, 379, 380, 381

Analog wurden die Ausführungen unter Punkt 0.1 bis 0.3 zur Ankreuzliste Feller Gegenwind e.V. vertreten.

Wertverlust, Enteignung

Ordnungsnr. 70, 79, 108, 277, 278, 304

Die Ausführungen unter Punkt 0.8 zur Ankreuzliste Feller Gegenwind e.V. wurden entsprechend übertragen.

Nachbarschaftsrechte

Ordnungsnr. 70

Auf die Anwendung dieser Rechte im Einzelgenehmigungsverfahren konnte verwiesen werden.

Lichtbeeinträchtigung

Ordnungsnr. 71, 73

Auf die Themen Schattenwurf und Disko-Effekt geht der Umweltbericht im Kapitel Schutzgut Mensch ausführlich ein, so dass damit auch die Anregung zurückgewiesen werden konnte.

Verzicht auf die Darstellung von Windparks, allgemeine Nachteile, vorhandene Anzahl an Windkraftanlagen ist ausreichend

Ordnungsnr. 186, 187, 283

Mit Hinweis auf die Umsetzung der bundespolitischen Ziele zur Energiewende und der landespolitischen Ziele, u.a. der Windkraft substanziell Raum zu geben und dem damit verbundenen Planungserfordernis der Verbandsgemeinde wurde die Anregung zurückgewiesen.

Ein Einfluss auf die Anzahl der Windkraftanlagen kann die Flächenplanung nicht ausüben.

Schattenwurf

Ordnungsnr. 189, 277

Auf die Regelungen zu Beschattungszeiten konnte verwiesen werden, ebenso auf die Ausführungen im Umweltbericht zum Schutzgut Mensch.

Tourismus, Erholung, Panoramawanderweg, Wanderungen

Ordnungsnr. 277, 278, 304, 323, 379

In den noch dargestellten Gebieten sind bereits Anlagen direkt oder in unmittelbarer Umgebung vorhanden, neue Ansätze erfolgen nicht. Somit konnte die Anregung zurückgewiesen werden, unter folgender Argumentation: Studien liegen nur als Einzelstudien vor, so dass weder in die eine noch in die andere Richtung eine Aussage zur Auswirkung von Konzentrationszonen von Windkraftanlagen auf den Fremdenverkehr getroffen werden kann. Ein unmittelbarer Zusammenhang zwischen dem Ausbau der Windenergie und der Buchung einer Region als Reiseziel ist jedenfalls nicht nachweisbar.

Störungen von Wanderern durch Windkraftanlagen erfolgen lediglich in dem im Verhältnis kurzen Zeitraum, in dem Wanderer die Anlagen passieren und Geräuschen ausgesetzt sind. Zudem ändern sich bei Wanderungen stets die Blickrichtungen, insbesondere im Wald erfolgt auch eine Sichtverschattung der Anlagen

Ausweisung von Potentialzonen mit hohem Konfliktrisiko

Ordnungsnr. 278

Auf Basis der Studie der FÖA, siehe Abb. 9 des Umweltberichtes, wurde nachgewiesen, dass innerhalb des Gebietes 3 ein überwiegend geringes, nur untergeordnet mittleres bzw. hohes Konfliktrisiko für die Mopsfledermaus vorliegt. Auf Kapitel 4.5.3 des Umweltberichtes konnte verwiesen werden, ebenso auf die vertiefenden Untersuchungen, wie sie im Rahmen der Einzelfallgenehmigung erforderlich sind.

Fehlerhafte Festlegung der Kriterien durch unvollständige Information der Ratsmitglieder, keine ausgewogene Abwägung

Ordnungsnr. 278, 304

Die Anregung konnte zurückgewiesen werden, da die angesprochenen sogenannten Lahikula-Flächen bereits im Kriterienkatalog der 1. Offenlage den harten Tabuzonen zugeordnet waren. Dies ist im Verfahren, auch den Zielen des LEP IV, entsprechend, so beibehalten worden. Siehe hierzu u.a. Kapitel 2 der städtebaulichen Begründung.

Die Abwägung der Ergebnisse der 2. Offenlage ist fach- und sachgerecht erfolgt. Die Zurückweisung von Anregungen in diesem Vorgang ist dabei ebenso Aufgabe des Rates wie das Berücksichtigen von Anregungen. Die entsprechenden Beschlüsse sind stets begründet erfolgt.

Brandschutz

Ordnungsnr. 304

Dieser Aspekt gehört nicht zu den Regelungsmöglichkeiten des Flächennutzungsplanes.

Errichtung an störungsfreien Standorten

Ordnungsnr. 322

Im Ergebnis sind nach Abwägung aller Belange und unter Berücksichtigung der raumordnerischen Ziele die konfliktärmsten Standorte dargestellt, die jeweils eine Erweiterung vorhandener Konzentrationsflächen darstellen.

Gebot der Rücksichtnahme

Ordnungsnr. 378

Die Ausführungen unter Punkt 0.4 zur Ankreuzliste Feller Gegenwind e.V. wurden entsprechend übertragen.

10 Erneute (3.) Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 und der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB, jeweils i.V. mit § 4a Abs. 3 BauGB-

10.1 Berücksichtigung von im Rahmen der Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange und der Nachbargemeinden eingegangenen Stellungnahmen

Integration der Landschaftsplanung

Die Anregungen zur Integration des Landschaftsplanes, die vom **Forstamt Hochwald und der Landwirtschaftskammer** ergangen sind, wurden zur Kenntnis genommen. Es ist keine Integration der vorgeschlagenen Ausgleichsflächen in die Darstellungen des Flächennutzungsplanes erfolgt, dies wird im Rahmen einer Gesamtfortschreibung durchgeführt, wobei die von der Forstwirtschaft und der Landwirtschaft vorgebrachten Belange entsprechend im Rahmen des zugehörigen Abwägungsvorgangs zu berücksichtigen sein werden. Die im Landschaftsplan vorgeschlagenen Ausgleichsräume können auf Basis des LNatSchG für Ausgleichsmaßnahmen verwendet werden, die angeregte Abstimmung mit den Bewirtschaftern erfolgt dann im Einzelfall.

Die Anregungen der **VG Schweich** zum FFH Gebiet, zu den landesweit bedeutsamen historischen Kulturlandschaften und zur Moseltalschutzverordnung sowie zu den artenschutzrechtlichen Belangen sind zur Kenntnis genommen worden, ihnen ist in der Planung bereits gefolgt worden. In der Kommentierung sind die Gründe im Einzelnen erläutert worden:

FFH-Gebiet: Die Vorprüfung ist im Rahmen des Umweltberichtes erfolgt, siehe dortiges Kapitel 4.8.1. Ein Anhaltspunkt für eine generelle Unverträglichkeit mit den Erhaltungszielen der FFH-Gebiete liegt demnach nicht vor.

Die für die landesweit bedeutsamen historischen Kulturlandschaften festgelegten Pufferzonen von 5.000 m, in denen die Flächen 3 und 10 liegen, sind im Umweltbericht betrachtet worden (vgl. Umweltbericht, Kap. 4.7.3). Die Gesamtbeurteilung legt nahe, dass sich die Prüfflächen 3 und 10 außerhalb der hohen bis höchsten Risikoeinstufung befinden und damit nicht zu einem grundsätzlichen Ausschluss von Windenergieanlagen in den geplanten Sonderbaugebieten führen.

Die artenschutzrechtlichen Belange wurden in der Planung den Anforderungen an die Planungsebene FNP entsprechend berücksichtigt. Es wurde ausführlich auf die Vorgehensweise, u.a. Berücksichtigung vorliegender und nicht Erstellung gesonderter Gutachten für die Ebene des FNP eingegangen. Auf die entsprechenden Passagen im Umweltbericht wurde verwiesen (Kapitel 4.5.3 Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände).

Die Anregungen zum Gebot der Rücksichtnahme mit Bezug auf § 15 BauNVO und § 35 Abs. 3 S. 5 BauGB und zu Lärm sind ebenfalls zur Kenntnis genommen worden. Diese Themen beziehen sich hier konkret auf Einzelgenehmigungsverfahren, darauf wurde verwiesen. Der Flächennutzungsplan berücksichtigt entsprechend Vorsorgeabstände. Auf die Anregung zur Einbeziehung des sog. Interimsverfahrens bei der Bewertung der Schallbelastung ist mit Erläuterung des Verfahrens eingegangen worden.

Artenschutz

Auf Anregung der **Kreisverwaltung** wurde das Kapitel Artenschutz auf der Vorlage aktuell neuer Erkenntnisse hin geprüft:

Aktuelle Erkenntnisse zum Vorkommen von Rot- und Schwarzmilan konnten in der Umgebung des auf der Gemarkung Hermeskeil bereits bestehenden Windparks ausgewertet werden. Diese sind parallel zum Verfahrensschritt der 3. Offenlage vorgelegt worden. Der Umweltbericht war bisher nach dem bis dato vorliegenden Kenntnisstand bereits auf die Vorkommen von Milanen eingegangen, siehe Seite 37 im Kapitel 4.5.3 'Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände'.

Im nun zur konkreten Projektplanung auf der Gemarkung Hermeskeil vorgelegten Gutachten wurden Rotmilan- und Schwarzmilankommen im Umfeld, jedoch außerhalb der Prüffläche 10 festgestellt. Die Ergebnisse wurden ausgewertet und in der Kommentierung entsprechend dargestellt. Die bisherigen Aussagen des Umweltberichtes wurden bestätigt, er wurde zudem aktualisiert. Demnach hat der Rat entschieden, dass die bisher festgestellten Vorkommen von Rot- und Schwarzmilan auch nach Auswertung des neuesten Gutachtens nicht zum Ausschluss der Fläche 10 aus den Darstellungen des Flächennutzungsplanes führen. Im Rahmen der Einzelfallgenehmigungen sind zu gegebenem Zeitpunkt die dann aktuellen Horststandorte festzustellen und eine Nicht- Beeinträchtigung der Brutbereiche und der Flugrouten durch Raumnutzungsanalysen nachzuweisen.

Hinweise

Auf den Hinweis des **Deutschen Wetterdienstes** bezüglich der Auswirkungen auf das Schutzgut Klima wurde mit der Ausführung zur positiven Wirkung von erneuerbaren Energien auf die Reduktion des CO₂-Ausstoßes und den Hinweis auf lediglich lokalklimatische Veränderungen durch Rodungen eingegangen.

Die Hinweise des **Forstamtes Hochwald** zu biotopkartierten Flächen und zur Erschließung der Fläche 3 wurden mit Hinweis auf die Einzelfallgenehmigung zur Kenntnis genommen.

Redaktionelle Korrekturen

Auf Grundlage der Stellungnahme der **Kreisverwaltung** ist die Begründung hinsichtlich der Rechtskraft der 3. Teilfortschreibung des LEP IV angepasst worden. Die Naturpark-Kernzone wurde vom weichen zum harten Kriterium durch redaktionelle Änderung der Unterlagen eingestuft. Ergänzt wurde auch das Kapitel ‚Hinweise für spätere Genehmigungsverfahren‘ zu Ziel 163 g (Konzentration) und Z 163 h (Siedlungsabstände).

Die Hinweise des **Landesamtes für Bergbau und Geologie** zu Bergwerksfeldern wurden redaktionell in der Begründung ergänzt (Kapitel 5.11).

Der Hinweis der **Planungsgemeinschaft Region Trier** die Übernahme des Ergebnisses des Zielabweichungsverfahrens betreffend –hier: südlicher Bereich der Fläche 3- war in der Planung bereits berücksichtigt (Kapitel 3.5).

Die Stellungnahme der **Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht**, zu den immissionsschutzrechtlichen Belangen wurde zur Kenntnis genommen, unmittelbare Auswirkungen auf die Darstellungen des FNP lagen nicht vor.

Die Stellungnahme der **Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft**, zu den in den Flächen 10 und 11 vorkommenden Fließgewässern und den er-

forderlichen Abständen wurden mit Hinweis auf die Genehmigungsverfahren zur Kenntnis genommen.

Die Hinweise der **Generaldirektion Kulturelles Erbe** zu den in der Fläche 3 vorhandenen archäologischen Fundstellen wurden in der Begründung ergänzt. (Kapitel 5.9). Mögliche Konflikte können erst im Rahmen der Einzelfallgenehmigung geprüft werden.

10.2 Zurückweisung von im Rahmen der Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange und der Nachbargemeinden eingegangenen Stellungnahmen

Die Anregung des **Landesamtes für Bergbau und Geologie** zur Berücksichtigung eines pauschalen Abstands zur Erdbebenmessstation Riveris-Talsperre wurde zurückgewiesen. Die Begründung wurde redaktionell um die Information ergänzt (Kapitel 5.12).

Die Anregungen der **VG Schweich** zur Sichtbarkeit der Fläche 3 in der Ortsgemeinde Longuich und zur Belastung des historischen Ortskerns wurden gemäß Kommentierung zurückgewiesen: Der Abstand des geplanten Gebietes 3 liegt bereits ca. 5 km vom Ortskern Longuich entfernt und somit außerhalb des unmittelbaren Wirkraums von 3 km. Die Darstellung des Standortes 3 führt zudem lediglich zur Ergänzung der bereits vorhandenen Anlagen. Auch im Hinblick auf die Sichtbarkeit der nach Norden bzw. Nordosten gerichteten und schmalen Seite der Sonderbaufläche ist die Sichtbarkeit nur eingeschränkt gegeben und lässt keine deutlichen Auswirkungen über die bisherigen hinaus erwarten.

11 Berücksichtigung der Umweltbelange

11.1 Berücksichtigung im Verfahren

Die Umweltbelange wurden im Verfahren und der Planung über

- die Anwendung der harten und weichen Tabukriterien sowie
- den Umweltbericht als Teil 2 der Begründung

berücksichtigt.

Über die Anwendung der Tabukriterien sind im Rahmen der im Verfahren erfolgten Beratungs- und Abwägungsschritte alle aus umweltplanerischer Sicht hochwertigen bzw. empfindliche Bereiche aus der Planung ausgeschlossen worden. Siehe hierzu Kapitel 3 der Begründung:

In einem ersten Arbeitsschritt sind diejenigen Flächen ausgesondert worden, die aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen, in anderen Worten „dauerhaft und unumstößlich“ für eine Windenergienutzung nicht in Frage kommen (sog. harte Tabuzonen).

Nach Ausschluss der harten Kriterien wurden in einem zweiten Schritt weitere Gebiete ausgeschlossen, in denen die Verbandsgemeinde nach ihrem planerischen Willen Windenergieanlagen ausschließen möchten (weiche Tabuzonen). Weiche Tabuzonen gehören zum Abwägungsspielraum des Plangebers. Sie sind entsprechend begründet (Kapitel 3.3 der Begründung).

Der Kriterienkatalog bzw. die Zuordnung einzelner Kriterien ist im Laufe des Verfahrens insbesondere an die Vorgaben der Raumordnung angepasst worden, siehe hierzu die Ausführungen in Kapitel 2 der Begründung.

Der Umweltbericht als Teil 2 der Begründung hat die nach Anwendung der oben angeführten Tabukriterien sich ergebende Potenzialflächen als sogenannte Prüfflächen untersucht und die erheblichen Umweltauswirkungen bezogen auf die Schutzgüter Mensch, Boden, Wasser, Klima und Luft, Arten und Lebensräume, Landschaftsbild und Erholung sowie Kultur- und Sachgüter ermittelt und bewertet. Für die besonders hochwertigen Bereiche aus Sicht von Natur und Landschaft sowie Vorsorgeschutzaspekten für den Menschen als Schutzgut in der Umweltprüfung ist der Ausschluss vorgeschlagen worden. Der Verbandsgemeinderat ist den Vorschlägen des Umweltberichtes und somit den Ergebnissen der Umweltprüfung gefolgt und hat einzelne Flächenanteile der Prüfflächen zum Ausschluss berücksichtigt.

Die Sondergebiete für Windenergieanlagen befinden sich alle im nördlichen Teil des Verbandsgemeindegebietes, da der südliche Teil durch das Ausschlusskriterium Naturpark-Kernzone geprägt ist.

In der Gesamtschau der betroffenen Umweltbelange wurde festgehalten, dass die verbliebenen Prüfflächen insgesamt geringe Umweltrisiken aufweisen und innerhalb der geplanten Sonderbaufläche 3 ausreichend Spielraum für die konkrete Windkraftanlagen-Standortplanung verbleibt, um lokal sensible Bereiche zu meiden und Konflikte durch geeignete Maßnahmen bei Bauvorhaben und Festlegungen zum Betrieb der Anlagen zu vermeiden bzw. zu vermindern und auszugleichen.

Folgende Vorschläge für die städtebauliche Gesamtabwägung wurden im Umweltbericht – Stand: 3. Offenlage- unterbreitet:

1. Berücksichtigung der Anschlussplanungen benachbarter Verbandsgemeinden

Relevant für die Prüfflächen 10 und 11 an der Grenze der Verbandsgemeinde mit lediglich 3 ha bzw. 14 ha Flächengröße, die nur im Zusammenhang mit den Anschlussplanungen benachbarter Verbandsgemeinden weiter verfolgt werden sollten.

Die beiden Flächen wurden folglich in der Planung belassen.

2. Hinweis auf zukünftige Ausschlussflächen gem. den Schutzgebietsvorschlägen der Landschaftsplan-Fortschreibung

Relevant für die Prüffläche 10 mit kleinflächiger Überlagerung eines Vorschlags zur Ausweisung eines geschützten Landschaftsbestandteils gemäß § 14 LNatSchG.

Die Fläche wurde in der Planung belassen.

Abhängig von den o.g. Prüfungen und ggf. weitergehenden Erkenntnissen war in einer städtebaulichen Gesamtabwägung zu entscheiden, ob und ggf. welche der o.g. Prüfflächen aus umweltfachlicher Sicht i.S. einer Konfliktvermeidung / -minimierung im FNP-Verfahren zurückgestellt werden. In diese Abwägung waren neben den Umweltbelangen auch städtebauliche Aspekte wie z.B. die Konzentrationswirkung (Windgeschwindigkeit und Flächengröße) und der

politische Wille zur Stärkung der erneuerbaren Energien in der Verbandsgemeinde Ruwer einzustellen. Siehe hierzu auch die Zusammenfassung in Kapitel 7 der Begründung.

11.2 Verfügbare umweltbezogene Informationen:

Zum Verfahren waren die folgenden umweltbezogenen Informationen verfügbar:

Aktualisierte und überarbeitete Fassung des Umweltberichtes zum Teil-Flächennutzungsplan „Windenergie“ der VG Ruwer, mit folgenden wesentlichen Inhalten (Fischer Landschaftsarchitekt BDLA+bhm-Bresch-Henne-Mühlinghaus Planungsgesellschaft i.G., Trier 2018):

- Darlegung der Inhalte des Umweltberichtes und der wichtigsten Ziele der Planung
- Beschreibung und Bewertung der Umwelt und ihrer Bestandteile, differenziert zu den Schutzgütern Mensch (Arbeiten-Wohnen), Boden, Wasser, Klima und Luft, Arten und Lebensräume (Biotope, schutzwürdige Biotope und naturschutzrechtliche Schutzobjekte, Biotopverbund, windkraftsensible Artvorkommen, Natura 2000), Landschaftsbild, Erholung, Kultur- und sonstige Sachgüter
- Prognose bei Nichtdurchführung der Planung
- Auswirkungen der Planung, differenziert zu den Schutzgütern Mensch (Geräuschimmissionen, Infraschall, Disco-Effekt, Schattenwurf, Einwurf) Boden, Wasser, Klima und Luft, Arten und Lebensräume (Biotope, Wildtiere, Artenschutz, Natura 2000), Landschaftsbild und Erholung (Naturpark) Kultur- und sonstige Sachgüter
- Standortbögen zu den Prüfflächen (Flächen nach Anwendung der harten und weichen Ausschlusskriterien) und Darstellung der Ergebnisse der Umweltprüfung
- Maßnahmen zu Vermeidung, Minderung und Ausgleich erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen
- Erörterung alternativer Planungsmöglichkeiten
- Darlegung der verwendeten technischen Verfahren, Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Unterlagen
- Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Durchführung des Bauleitplanes
- Allgemein verständliche Zusammenfassung
- Spezifische fachgutachterliche Aussagen im Umweltbericht:
 - Artenschutzrechtliche Vorprüfung (Schwerpunkt Vögel, Fledermäuse)
 - Natura 2000-Vorprüfung (FFH-Gebiete)
 - Prüfung der grundsätzlichen Genehmigungsvoraussetzungen im Naturpark
 - Vorprüfung in Pufferzone der landesweit bedeutsamen historischen Kulturlandschaften
 - Fotomontagen zum Landschaftsbild (zur Offenlage und zur erneuten Offenlage)

Verwendete themenübergreifende umweltfachliche Planungen

- Landschaftsplan zum Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Ruwer mit Plänen und Erläuterungsbericht mit Bestandsaufnahme und Beurteilung des Zustands von Natur und Landschaft sowie landespflegerischem Entwicklungs- und Maßnahmenkonzept,

zudem Konzepte zu Schutzgebieten, Ausgleichsflächen und Waldfunktionen; Sonderkapitel zu möglicher Betroffenheit der einzelnen Schutzgüter durch Windkraftanlagen und Ableitung von Risikozonen sowie zu Leitlinien für die Entwicklung von Windkraftanlagen aus landschaftsplanerischer Sicht; Vorschläge zu Kompensationsräumen; Anhänge insbesondere zur Biotoptypenbewertung, Lokalem Biotopverbund und Methodik der Ermittlung (Fischer Landschaftsarchitekt BDLA+bhm-Bresch-Henne-Mühlinghaus Planungsgesellschaft i. G, Trier 2015)

Verwendete Planungen über das Gebiet der Verbandsgemeinde hinaus

- Rahmenstudie Windenergie zur Berücksichtigung des Arten- und Biotopschutzes im Kreis Trier-Saarburg und im Gebiet der Stadt Trier, Text und Pläne (Faunistisch-ökologische Arbeitsgemeinschaft –FÖA- 2012)
- Anhang 5 zur o.g. Landschaftsplanung der Verbandsgemeinde: Ergänzung der Rahmenstudie Windenergie zur Berücksichtigung des Arten- und Biotopschutzes (FÖA 2012)
- Modellierung des Vorkommens der Mopsfledermaus und Bewertung in Bezug auf Risiken für die Ausweisung von WEA-Flächen i.R. der Flächennutzungsplanung: Ergänzung der Rahmenstudie Windkraft im Kreis Trier-Saarburg, Text und Pläne (Faunistisch-ökologische Arbeitsgemeinschaft –FÖA- 2014)
- Anhang 6 zur o.g. Landschaftsplanung der Verbandsgemeinde: Risikoanalyse Landschaftsbild und Erholung im Hinblick auf die Beurteilung von Windkraftstandorten für das Gebiet des LK Trier-Saarburg, der Stadt Trier und der VG Thalfang am Erbeskopf, Text und Pläne, u.a. mit Sichtfeldanalysen und Fotomontagen – Auszug VG Ruwer (Fischer Landschaftsarchitekt BDLA 2012)

Unterlagen aus dem Verfahren, die für die dargestellten Flächen der Fassung zur 3. Offenlage nicht mehr Gegenstand der Planung sind:

- Naturpark Saar-Hunsrück: Anlage 1 zum Umweltbericht in der Fassung zur erneuten Offenlage (2.):Unterlagen zur Klärung der grundsätzlichen Befreiungsvoraussetzungen in der Naturpark-Kernzone, Prüffläche 4 sowie Prüfflächen 5 und 6, Text und Karten (alle Gebiete im Verfahren entfallen), (jeweils Fischer 2016)
- Fotomontagen zur Visualisierung der Situation bei Kumulation von Anlagen in mehreren Sonderbauflächen, Prüfflächen 2 und 3 (PF 2 ist im Verfahren entfallen, PF 3 deutlich reduziert) (jeweils Fischer+bhm, 2013)

Themenübergreifende umweltbezogene Stellungnahmen und Informationen

- Landesplanerische Stellungnahme gem. § 20 Landesplanungsgesetz (LPIG) der Unteren Landesplanungsbehörde bei der Kreisverwaltung Trier-Saarburg vom 25. Januar 2012 mit Benennung der landes- und regionalplanerischen Anforderungen, insbesondere zu den Aspekten Wasserschutzgebiete (SGD Nord) und Waldgebiete (Zentralstelle der Forstverwaltung) auf Basis der Stellungnahmen der beteiligten Fachstellen und anerkannten Naturschutzverbände, darunter Verweis auf das Positionspapier des BUND und NABU zum Thema Windenergie 2011.

- Bescheid über Antrag der Verbandsgemeinde Ruwer auf Zulassung einer Abweichung von Zielen der Raumordnung (Zielabweichungsbescheid) (SGD Nord, 18. Dezember 2017), insbesondere mit Stellungnahmen der Landwirtschaftskammer und der Zentralstelle der Forstverwaltung zur Lage von Sonderbauflächen innerhalb von regionalplanerisch ausgewiesenen Vorranggebieten sowie der SGD Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz, zur Beachtung der Belange zum Schutz der Quellbereiche und der oberirdischen Fließgewässer bei der nachgeschalteten Standortplanung und der Trassenführung der Zuwegungen und Leitungen

Umweltbezogene Informationen aus Gutachten zu Genehmigungsverfahren

zum Artenschutz generell

Artenschutzrechtliche Bewertung „Erweiterung Windenergieanlagenstandort Waldrach – WEA 11 – 13 (Gutschker-Dongus Landschaftsarchitekten 02/2012)

zu Vögeln

Ornithologisches Fachgutachten WEA-Standort Waldrach (Gutschker-Dongus Freilandökologie 01/2012)

Zwei Kurzeinschätzungen Avifauna Waldrach (Gutschker-Dongus Freilandökologie 08/2012 und 08/2013)

Ergebniskarte Untersuchung Schwarzstorch im Osburger Hochwald (Dr. Kübler GmbH 2015)

Avifaunistisches Fachgutachten zur Errichtung von 27 Windkraftanlagen (Standort Mehring, VG Schweich) (Sieber, 2013, mit Überprüfung durch Faunistisch-ökologische Arbeitsgemeinschaft – FÖA- 2013 und ergänzende Erläuterung Sieber 2013)

zu Fledermäusen

Kartenmaterial zu: Windkraftanlagen Ruwer - Fledermäuse, Untersuchungsstandorte und Ergebnisse (FÖA, 2012)

Fachgutachten Fledermäuse als Beitrag zur speziellen Artenschutzprüfung (sAP) Windpark Mehring II, VG Schweich (Freiburger Institut für angewandte Tierökologie -FrlNaT- GmbH 2013)

Fachliche Einschätzung zur Notwendigkeit eines 5-km-Abstands von Windenergieanlagen von Fledermausquartieren im Fellerbachtal (Freiburger Institut für angewandte Tierökologie – FrlNaT- GmbH 2014).

Fachbeitrag Fledermäuse – Artenschutzrechtliche Betrachtung zum geplanten Ausbau des Windparks Waldrach. Teilfläche ‚Läusberg‘ (WKA 11-13) (Gessner Landschaftsökologie 03/2012)

Fachbeitrag Fledermäuse – Voruntersuchungen zur geplanten Erweiterung des Windparks Waldrach (WKA 14-19, A-D‘ (WKA 11-13) (Gessner Landschaftsökologie 02/2013)

Fachbeitrag Fledermäuse zur geplanten Erweiterung des Windparks Waldrach (Landkreis Trier-Saarburg) für die Anlagenstandorte 14-18 und 20-21 – Überprüfung der artenschutzrechtlichen Belange und des Gebietsschutzes für die angrenzenden FFH-Gebiete ‚Fellerbachtal (Nr. 6206-301) und ‚Ruwer und Seitentäler (Nr. 6306-301) (Gessner Landschaftsökologie 02/2014)

zur Wildkatze

Kartenmaterial zu: Windkraftanlagen Ruwer – Wildkatzenachweise und Beobachtungen (FÖA, 2012)

Umweltbezogene Stellungnahmen von Trägern öffentlicher Belange, die im Verfahren eingegangen sind – Frühzeitige Beteiligung 2012**- zum Arten- und Biotopschutz**

Zur den artenschutzrechtlichen Anforderungen bei der Aufstellung von Flächennutzungsplänen, zur Entscheidung über die Vorlage tierökologischer Gutachten, zur Berücksichtigung der kreisweiten Rahmenstudie Windkraft und Artenschutz, FÖA 2012 (Kreisverwaltung Trier-Saarburg, 19. Juni 2012)

zum Schutzgut Landschaft und Erholung

Zur Beachtung des Landschaftsrahmenplanes Region Trier, zum Schutzzweck des Naturparks Saar-Hunsrück und der Kernzone, zur Rechtsverordnung Landschaftsschutzgebiet 'Osburger Hochwald', zur Verträglichkeit mit Natura-2000-Gebieten (SGD Nord, Obere Naturschutzbehörde, 12. Juni 2012)

- zum Schutz von Wald, Land- und Forstwirtschaft

Zum Landeswaldgesetz (LWaldG) und Bedingungen aus forstwirtschaftlicher Sicht (Forstamt Hochwald, 19.06.2012)

- Umweltbezogene Stellungnahmen zu Wasserwirtschaft und Grundwasserschutz

Zu Verboten und Befreiungsmöglichkeiten in Wasserschutzgebieten, differenziert in die Zonen I bis III (Kreisverwaltung Trier-Saarburg, Gesundheitsamt, 13. Juni 2012, Verbandsgemeindewerke Ruwer, 21. Juni 2012)

- zum Schutzgut Mensch (Immissionsschutz und Umzingelung)

Zur möglichen Beeinträchtigung durch Schattenwurf der WKA, Forderung Schattenwurfprognose, Benennen schutzwürdiger Räume (Kreisverwaltung Trier-Saarburg, Gesundheitsamt, 13. Juni 2012)

Zur Berücksichtigung der Vorbelastungen durch bestehende oder geplante Gewerbegebiete oder sonstige Einzelanlagen (SGD Nord, Gewerbeaufsicht, 18. Juni 2012)

Zur Einordnung der festgelegten Siedlungsabstände bei den harten und weichen Kriterien (Kreisverwaltung Trier-Saarburg, 06. März 2013)

Umweltbezogene Stellungnahmen von Trägern öffentlicher Belange, die im Verfahren eingegangen sind –Offenlage 2013**- zum Arten- und Biotopschutz**

Zur Begründung des 5-km-Vorsorgeabstandes zu Standorten der Mopsfledermaus. (Kreisverwaltung Trier-Saarburg, 06. März 2014)

Zum Ausschluss von FFH-Gebieten aus der Windkraftkulisse sowie mögliche Auswirkungen auf die FFH-Gebiete (KV Trier-Saarburg, 06. März 2014)

Zu Fledermausquartieren im Fellerbachtal (FFH-Gebiet 6206-301, Stollensysteme) und ggf. erforderlichen Abstandsflächen sowie zur FFH-Verträglichkeit (NABU über KV Trier-Saarburg, 06. März 2014)

Zu den Vorrang- und Vorbehaltsgebietes Regionaler Biotopverbund (Planungsgemeinschaft Region Trier, 20. Dezember 2013)

Zum artenschutzrechtlichen Risiko des Standortes Nr. 3 und zum Konfliktpotenzial der Prüffläche 2 Ginner/Goldberg (KV Trier-Saarburg, 06. März 2016)

- **zum Schutzgut Landschaft und Erholung**

Zum Beurteilung von Windkraftanlagen in der Naturparkkernzone und zur Thematik Naturpark Saar-Hunsrück (Kreisverwaltung Trier-Saarburg, 06. März 2014)

Zur Beeinträchtigung aus Sicht der Ortsgemeinde (OG Waldrach, 10. Februar 2014)

Zur Berücksichtigung der touristischen Belange, insbesondere in Bezug auf das Freihalten von Sichtachsen an Wander- und Radwegen sowie touristisch bedeutsamen Einrichtungen sowie in Bezug auf Eingriffe in das Landschaftsbild, z.B. Rodungen (DEHOGA, 20. Dezember 2013)

Berücksichtigung der Belange von Erholung und Tourismus bei der Abwägung, auch im Hinblick auf die besonderen Funktionen der Gemeinden; Berücksichtigung der Planung in den Regionalen Grünzug hinein durch die Regionalplanung (Planungsgemeinschaft Trier, 20. Dezember 2013)

Zur Wirkung des Standortes 2 in der Fotomontage und Vorschlag zu dessen Entnahme (SGD Nord, 17. Dezember 2013)

Zu den Wirkungen auf das Landschaftsbild in Bezug auf das Moseltal und die Ortsgemeinden Fell und Longuich, auch in Bezug auf die Berücksichtigung der landesweit bedeutsamen historischen Kulturlandschaften sowie die Moseltalschutzverordnung (VG Schweich, 20. Dezember 2013)

- **zum Schutz von Wald, Land- und Forstwirtschaft**

Zur Berücksichtigung der Vorranggebiete für die Land- und Forstwirtschaft (Planungsgemeinschaft Region Trier, 20.12.2013)

- **zu Wasserwirtschaft und Grundwasserschutz**

Zur Berücksichtigung der Wasserschutzgebiete Zone II und III als (weiche) Ausschlusskriterien, zu Ausnahmeregelungen und zur Riveristalsperre (Gesundheitsamt Trier, 16. Dezember 2013, Kreisverwaltung Trier-Saarburg, 06. März 2014)

Zur möglichen Gefährdung von Trinkwasserressourcen (Kreisverwaltung Trier-Saarburg, Gesundheitsamt, 16. Dezember 2013)

- **zum Schutzgut Mensch (Immissionsschutz und Umzingelung)**

Zu den grundsätzlichen immissionsschutzrechtlichen Belangen (Schall und Schatten), zur Berücksichtigung lärmrelevanter Vorbelastungen in der Einzelfallbetrachtung sowie zur möglichen Einschränkung der gemeindlichen Entwicklungsmöglichkeiten (SGD Nord, Gewerbeaufsicht, 28. November 2013)

Ebenfalls zur Prüfung der immissionsschutzrechtlichen Belange im Hinblick auf die Ortslage Fell (VG Schweich, 20. Dezember 2013) sowie die Ortslage WALdrach (OG Waldrach, 10. Februar 2014)

- **zu Kultur- und Sachgütern**

Zu den Möglichkeiten des Umgangs mit Funden bei der Einzelplanung sowie konkrete Hinweise zu möglichen Konfliktstellen (Generaldirektion kulturelles Erbe, 25. November 2013)

Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit, die im Verfahren eingegangen sind –Offenlage 2013

- **zum Arten- und Biotopschutz**

Zur Berücksichtigung festgestellter windkraftsensibler Arten und vorliegender Gutachten sowie Schutzradian

- **zum Schutzgut Landschaft und Erholung**

Zur Bedeutung des Landschaftsraumes, insbesondere für die Erholung

- **zum Schutzgut Mensch (Immissionsschutz und Umzingelung)**

Zur möglichen Beeinträchtigung durch Immissionen, insbesondere durch tieffrequentem Schall (Infraschall)

Umweltbezogene Stellungnahmen von Trägern öffentlicher Belange, die im Verfahren eingegangen sind – erneute Offenlage (2.) 2015

- **zum Arten- und Biotopschutz**

Angaben zu den Vorsorgeabständen von Schwarzstorch und Rotmilan, Hinweise zu den tier-ökologischen Untersuchungen der Mopsfledermaus im Genehmigungsverfahren (Kreisverwaltung Trier-Saarburg, 17. August 2015)

Zur FFH-Verträglichkeit (Kreisverwaltung Trier-Saarburg, 17. August 2015)

Zur Lage von geplanten Sonderbauflächen innerhalb bzw. benachbart des regionalen und des landesweiten Biotopverbundes und in den ausgewiesenen offen zu haltenden Wiesentälern (Planungsgemeinschaft Region Trier, 14. Juli 2015)

- **zum Schutzgut Landschaft und Erholung**

Zur erforderlichen Abstimmung der Abschätzung der Möglichkeit der Genehmigung von Standorten innerhalb des Naturparks und dessen Kernzonen und zur erforderlichen naturschutzfachlichen Auseinandersetzung / Planung in die Befreiungslage (Kreisverwaltung Trier-Saarburg, insbesondere Untere Naturschutzbehörde, 17. August 2015, Planungsgemeinschaft Region Trier, 14. Juli 2015, SGD Nord, Obere Naturschutzbehörde, 23. Juli 2015), hierzu auch insbesondere zu Sichtbeziehungen und Wanderwegen (Stadtverwaltung – Stadtplanungsamt, Trier, 29. Juli 2015)

Zur Lage innerhalb der von der Regionalplanung ausgewiesenen Vorranggebietes mit guter Eignung für landschaftsbezogene Freizeit und Erholung, landschaftliche Schönheit und klimatische Gunst (Planungsgemeinschaft Region Trier, 14. Juli 2015)

Zur Bedeutung im Umfeld des Rösterkopfes (VG Kell am See, 23. Juli 2015)

- **zum Schutz von Wald, Land- und Forstwirtschaft**

Forstfachliche Bewertung der einzelnen im Entwurf dargestellten Sonderbauflächen (Forstamt Hochwald, 21. Juli 2015)

Zum Umgang mit den im Raumordnungsplan ausgewiesenen Vorrangflächen für die Land- und Forstwirtschaft (Planungsgemeinschaft Region Trier, 14. Juli 2015)

- **zu Wasserwirtschaft und Grundwasserschutz**

Zur Sicherung von Wasservorkommen und zur Lage in Wasserschutzgebieten aus Sicht der Regionalplanung (Planungsgemeinschaft Region Trier, 14. Juli 2015)

Angabe der von der Planung betroffenen Wasserschutzgebiete und zur Zulässigkeit in den Schutzzonen II und III, Befreiungsvoraussetzungen (SGD Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz, 17. Juli 2015), ebenso sowie zu den Quellen (Verbandsgemeindewerke Ruwer, 20. Juli 2015)

Hinweis zum Umgang mit Standorten im Uferbereich von Gewässern III. Ordnung (SGD Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz, 17. Juli 2015)

- **zum Schutzgut Mensch (Immissionsschutz und Umzingelung)**

Zur möglichen Umzingelung und zur Wahl der Abstände (Ortsgemeinde Fell, 15. Juli 2015)

Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit, die im Verfahren eingegangen sind –erneute Offenlage (2.) 2015

- **Umweltbezogene Stellungnahmen zum Arten- und Biotopschutz**

Zur Bedeutung des Artenschutzes generell sowie speziell im Fellerbachtal, hier auch besonders zum Schutz der vorkommenden Fledermausarten und –quartiere

Zur Beurteilung eines Uhu-Totfundes und zur Gefährdungseinstufung sowie zum Schutzabstand

Zur Bewertung des regionalen Biotopverbundes und des regionalen Grünzugs in der Planung

Hinweise zum Thema Vogelzug über das Fellerbachtal

Zur Vorprüfung der FFH-Verträglichkeit für den Bereich Fellerbachtal, konkret zur Berücksichtigung charakteristischer Arten des vorkommenden Lebensraumtyps (LRT 8310), zur Bestandserfassung und zu möglichen Wirkfaktoren von Windkraftanlagen auf Fledermäuse; zur besonderen Bedeutung der Mopsfledermaus

- **zum Schutzgut Landschaft und Erholung**

Zur Bedeutung des Landschaftsschutzgebietes Moseltal von Schweich bis Koblenz, die landesweit bedeutsamen historischen Kulturlandschaften, zur Bedeutung der Landschaft als Erholungsraum

Zum Schutzzweck des Naturparks – Erholung in der Stille

Zur Problematik landschaftsästhetischer Auswirkungen

- **zu Wasserwirtschaft und Grundwasserschutz**

Zur Problematik der Planung in Wasserschutzgebieten, zusätzliche Belastungen zu den bereits vorhandenen

- **zum Schutzgut Mensch (Immissionsschutz und Umzingelung)**

Zu Immissionen (Schall, Schatten, Schwingungen) mit teilweise Benennung von wissenschaftlichen Studien; insbesondere zum Thema Infraschall Benennung von wissenschaftlichen Untersuchungen und Gutachten sowie der DIN 45680

Zur potenziellen bedrängenden Wirkung von Windkraftanlagen und der Thematik der Umzingelung und Sichtverriegelung

- **zum Schutzgut Boden**

Zur Berücksichtigung erosionsgefährdeter Bereiche und Empfehlung zur Entnahme aus der Planung

- **zu Kultur- und Sachgütern**

Zur möglichen Beeinträchtigung von Baudenkmälern und Benennung derselben, Auszug aus der Liste der Kulturdenkmäler des Landes Rheinland-Pfalz

12 Alternative Planungsmöglichkeiten

Alternative Planungsmöglichkeiten außerhalb der nach Anwendung der harten und weichen Tabukriterien ermittelten Flächenpotenziale bestanden aus (fach-)gesetzlichen und rechtlichen Gründen nicht.

Die sich nach der ersten Stufe nach Anwendung harter Ausschlusskriterien ergebenden Potenzialflächen wurden anhand weiterer, sogenannter weicher, Tabukriterien zu städtebaulichen und umweltfachlichen Aspekten im Sinne einer Abwägungsentscheidung der Verbandsgemeinde eingeschränkt. Grundsätzliche Planungsalternativen bestanden damit nur im Bereich der weichen Tabukriterien, die durch die jeweils begründete Abwägungsentscheidung der Verbandsgemeinde auf die Prüfflächen der Umweltprüfung eingeengt wurden. Dabei hat der Rat die jeweiligen Belange betrachtet und entschieden, ob und warum sie zum Ausschluss angewendet werden sollen. Hierbei war auch eine Vielzahl natur- und umweltschutzfachlicher Belange vertreten.

Folglich liegen aufgrund des vorlaufenden städtebaulichen Prüfungskonzeptes keine Planungsalternativen vor.

Die verbleibenden Prüfflächen haben eine einzelfallbezogene Umweltprüfung durchlaufen. In deren Ergebnis wurde die Prüfkulisse mit Fokus auf eine weitere Konfliktvermeidung und -minimierung konkretisiert. Teilflächen wurden wegen ihrer umweltrelevanten Auswirkungen im weiteren Verfahren zurückgestellt.

Innerhalb der im Ergebnis der Umweltprüfung geplanten Konzentrationsflächen für Windkraftanlagen besteht eine hohe Realisierungswahrscheinlichkeit sowie Spielraum für eine konfliktvermeidende bzw. -minimierende Standortplanung unter Berücksichtigung lokaler sensibler Bereiche.